

Wir machen Schifffahrt möglich.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Wassersport auf Bundeswasserstraßen zwischen Elbe und Oder



Impressum

Wassersport auf Bundeswasserstraßen zwischen Elbe und Oder

Bilder

Seite 31: Fotolia_5319486_L_ebanmax

Seite 32: Fotolia_580044_M_Rainer Schmittchen

Seite 33: Fotolia_853109_L_Bernd Kröger

Seite 64: Fotolia_6082155_LWimbledon

Seite 66: Fotolia_90288021_XL

Seite 82: Fotolia_16286141_roswitha wesiak

Seite 88: Fotolia_9485048_heysues23

alle anderen Fotos/Grafiken Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Vorwort

Liebe Wassersportfreunde,

herzlich willkommen auf unseren Seen und Flüssen zwischen Elbe und Oder.

Mit unserer Broschüre möchten wir Sie in Ihrer Freizeit unterstützen. Wir informieren Sie hier über die neuesten Verkehrsvorschriften, spezielle Regeln für die Sportschiffahrt, Höchstgeschwindigkeiten, Schleusenbetriebszeiten, Sicherheitshinweise u.v.m.

Die Nähe zur Natur und die breite Palette abwechslungsreicher Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten, aber auch der Trend zum Kennenlernen der näheren Umgebung und zum Urlaub in Deutschland haben dem Wassertourismus in den letzten Jahren hohe Zuwachsraten beschert. Unsere einmaligen Reviere, wie die Mecklenburger Seenplatte, die naturnahen Flüsse, wie Elbe und Oder und die Wasserstraßen zwischen Havel und Spree sind in ihrer Schönheit einzigartig. In vielen Bereichen kann man die Vielfalt der Natur vom Wasser aus erkunden, sogar ohne einen Führerschein zu besitzen.

Wir wünschen Ihnen viele schöne und vor allem unfallfreie Stunden an und auf unseren Wasserstraßen, allzeit gute Fahrt und immer eine Handbreit Wasser unter dem Kiel!

Ihre Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Inhaltsverzeichnis

1	Wichtige Regelungen aus der Binnenschiffahrtsstra-	
	ßen-Ordnung (BinschStrO)	8
1.1	Schiffsführer – §§ 1.02, 1.03 und 26.29	8
1.2	Allgemeine Sorgfaltspflicht – § 1.04	9
1.3	Rettung und Hilfeleistung – § 1.16	10
1.4	Fahrtgeschwindigkeit – § 1.26	10
1.5	Lichter und Signalleuchten – Allgemeines – § 3.02	11
1.6	Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt – § 3.13	11
1.7	Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen – § 3.20	12
1.8	Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen – § 3.28	12
1.9	Schallzeichen – § 4.01 und § 4.02	13
1.10	Wichtige Schallzeichen – Kapitel 6 und Anlage 6 BinSchStrO	14
1.11	Gegenseitiges Verhalten von Kleinfahrzeugen und ande- ren Fahrzeugen – § 6.02	18
1.12	Besondere Fahrregeln für Kleinfahrzeuge untereinan- der – § 6.02a	18
1.13	Vermeidung von Wellenschlag – § 6.20	20
1.14	Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasser- flächen – § 6.22	21
1.15	Allgemeine Grundregeln zum Durchfahren von Brücken und Wehren – § 6.24	22
1.16	Durchfahren der Schleusen – § 6.28	23
1.17	Reihenfolge der Schleusungen – § 6.29	27
1.18	Besondere Hinweise für die Benutzung der Schleusen	29
1.19	Unsichtiges Wetter – Fahrt mit und ohne Radar – §§ 6.30 bis 6.34	31
1.20	Regeln für das Stillliegen	35
1.21	Bade- und Schwimmverbot – § 8.10	39
1.22	Bezeichnung von Fanggeräten der Fischerei – § 8.11	40
1.23	Bezeichnung beim Einsatz von Tauchern – § 8.12	40
1.24	Zusätzliche Bezeichnung für Seen und seenartige Erweite- rungen	41

2	Selbstbedienungsschleusen zwischen Elbe und Oder ..	44
3	Schleusen zwischen Elbe und Oder mit Betriebszeiten, Sprechfunkkanälen und Rufnummern	46
4	Zulässige Höchstgeschwindigkeiten für Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb auf ausgewählten Wasserstraßen/Wasserstraßenabschnitten	56
5	Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice – www.elwis.de	61
6	Sportbootführerscheinpflicht auf Binnen- und Schifffahrtsstraßen	63
7	Kennzeichnung von Fahrzeugen auf Binnenschifffahrtsstraßen des Bundes – Kennzeichnungspflicht	67
7.1	Amtliche Kennzeichen von Kleinfahrzeugen	68
7.2	Amtlich anerkannte Kennzeichen von Kleinfahrzeugen ..	69
7.3	Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen nach der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung	70
7.4	Mitführen der Urkunden über geführte Kennzeichen	70
7.5	Wo gilt die Kennzeichnungspflicht für Kleinfahrzeuge und was gilt für Fahrzeuge mit ausländischem Heimathafen? ..	71
7.6	Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens durch Dienststellen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	72
7.7	Kosten bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens durch ein Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	73
8	Zusätzliche Bestimmungen der BinSchStrO für einzelne Binnenschifffahrtsstraßen	74
8.1	Befahren von Binnenschifffahrtsstraßen	74
8.2	Segeln auf Binnenschifffahrtsstraßen	78
8.3	Stillliegen auf Binnenschifffahrtsstraßen	79

9	Wasserski, Wassermotorräder und Charterbescheinigung	81
9.1	Wasserskilaufen	81
9.2	Wassermotorräder	87
9.3	Charterbescheinigung	90
9.4	Binnenschifffahrtsstraßen, die mit Charterbescheinigung befahren werden dürfen	91
9.5	Anforderungen an Fahrzeuge, die mit Charterbescheinigung geführt werden dürfen	94
10	Nautische Informationen	96
10.1	Videotext	96
10.2	Internet	96
10.3	Nautischer Informationsfunk	97
11	Kitesurfen	98
12	Sicherheitshinweise für Wassersportler	100
13	Ahndung bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Binnenschifffahrtsstraßen auf der Grundlage des Buß- und Verwarnungsgeldkataloges Binnen- und Seeschifffahrtsstraßen	102
14	Zuständige Behörden	105
14.1	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ..	105
14.2	Wasserschutzpolizeien der Länder	107
15	Öffentliche Sportbootliegestellen im Zuständigkeitsbereich des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Berlin	109

1 Wichtige Regelungen aus der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinschStrO)

Ist mein Wasserfahrzeug im Sinne des § 1.01 der BinSchStrO ein Fahrzeug, ein Kleinfahrzeug oder ein Sportfahrzeug?

- Ein Fahrzeug ist ein Binnenschiff, einschließlich Kleinfahrzeug und Fähre, sowie schwimmendes Gerät und ein Seeschiff (§ 1.01 Nr. 1).
- Ein Kleinfahrzeug ist ein Fahrzeug, dessen Schiffskörper ohne Ruder und Bugspriet eine größte Länge von weniger als 20 m aufweist, einschließlich Segelsurfbrett.
- Ein Sportfahrzeug ist ein Fahrzeug, das für Sport und Erholungszwecke verwendet wird.

Die überwiegende Mehrzahl der Sportfahrzeuge sind somit hinsichtlich ihrer Länge (unter 20 m) und ihres Verwendungszweckes (Sport und Erholung) verkehrsrechtlich als „Kleinfahrzeuge“ zu betrachten.

1.1 Schiffsführer – §§ 1.02, 1.03 und 26.29

Jedes Fahrzeug sowie jeder Schwimmkörper müssen unter der Führung einer hierfür geeigneten Person stehen. Diese wird als „Schiffsführer“ bezeichnet. Seine Eignung gilt als vorhanden, wenn er ein Befähigungszeugnis für die Fahrzeugart und die zu befahrende Strecke besitzt (Schiffsführer ist jeder Führer von Sportfahrzeugen auf Binnenschifffahrtsstraßen).

Der Schiffsführer hat vor Fahrtantritt die erforderlichen Reisevorbereitungen zu treffen. Insbesondere hat er sich über die Bedingungen



und Verhältnisse der Wasserstraße, wie Wasserstände, Durchfahrts-
höhen, die befahren will, zu informieren und dafür zu sorgen, dass
das Fahrzeug mit Fahrtbeginn fahrtüchtig und betriebssicher ist.
(§ 1.02 Nr.8)

Der Schiffsführer und die Personen an Bord, die vorübergehend
selbstständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs
bestimmen, dürfen nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alko-
hol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beein-
trächtigt sein. Bei 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atmluft oder
0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im
Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration
führt, ist es den o. g. Personen verboten, den Kurs und die Geschwin-
digkeit des Fahrzeugs zu bestimmen. Dies gilt auch für die Mitglieder
der Besatzung.

Hinweis:

Auf den Grenzgewässern Oder, Westoder und Lausitzer Neiße gilt, abwei-
chend vom Vorgenannten, eine Grenze der Blutalkoholkonzentration von
0,2 Promille.

1.2 Allgemeine Sorgfaltspflicht – § 1.04

Jeder Verkehrsteilnehmer hat auf Binnenschifffahrtsstraßen alle Vor-
sichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht
und die Übung der Schifffahrt gebieten, um insbesondere

a) die Gefährdung von Menschenleben,



- b) die Beschädigung anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer, der Regelungsbauwerke sowie von Anlagen jeder Art in der Wasserstraße oder an ihren Ufern,
- c) die Behinderung der Schifffahrt zu vermeiden und
- d) jede vermeidbare Beeinträchtigung der Umwelt zu verhindern.

1.3 Rettung und Hilfeleistung – § 1.16

Der Schiffsführer muss bei Unfällen, die Besatzung oder Fahrgäste gefährden, zu ihrer Rettung alle verfügbaren Mittel aufbieten. Sind bei dem Unfall eines Fahrzeugs oder Schwimmkörpers Menschen in Gefahr oder droht infolge des Unfalls eine Sperrung des Fahrwassers oder der Schleuse, ist der Schiffsführer jedes in der Nähe befindlichen Fahrzeugs verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu leisten, soweit dies mit der Sicherheit seines eigenen Fahrzeugs vereinbar ist.

Nach einem Schiffsunfall hat jeder Beteiligte sich über die Unfallfolgen zu vergewissern und die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung an dem Unfall zu ermöglichen. Beteiligt an einem Schiffsunfall ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zum Unfall beigetragen haben kann.

1.4 Fahrgeschwindigkeit – § 1.26

Die festgelegten Geschwindigkeitsbeschränkungen nach den zusätzlichen Bestimmungen für einzelne Binnenschiffahrtsstraßen gelten nicht:

- für Kleinfahrzeuge, die einen oder mehrere Wasserskiläufer auf den für das Wasserskilaufen durch das Zeichen E.17 freigegebenen Strecken ziehen;
- für Wassermotorräder auf den durch das Zeichen E.22 freigegebenen Strecken und
- für Fahrzeuge mit Sondererlaubnis von der zuständigen Behörde.

1.5 Lichter und Signalleuchten – Allgemeines – § 3.02

1. Beim Befahren von Binnenschifffahrtsstraßen sind bei Nacht und unsichtigem Wetter die in der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vorgeschriebenen Lichter zur Bezeichnung der Fahrzeuge zu führen. Es dürfen nur Lichter mit EU-Zulassung (Steuerrad) verwendet werden.
2. Bereits eingebaute Lichter mit dem Ankersymbol sind weiterhin zulässig. Diese sind durch das Symbol eines Ankers, einen der nachstehenden Buchstaben (D, NL, B, F, CH, L) sowie eine mehrstellige Zahl gekennzeichnet.
3. Die Nachtbezeichnung stillliegender nicht motorisierter Fahrzeuge braucht nicht Nummer 1 zu entsprechen; sie muss jedoch bei klarer Sicht und dunklem Hintergrund eine Tragweite von etwa 1000 m haben.

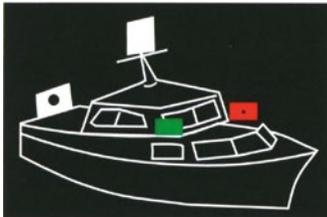
1.6 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt – § 3.13

Einzel fahrende Kleinfahrzeuge (mit Maschinenantrieb und unter Segel) können bei Nacht die Seitenlichter unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug in der Schiffsachse führen. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, das Topplicht auch hinter den Seitenlichtern anzubringen. Wird das Topplicht mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt, so können die Seitenlichter an beiden Seiten angebracht sein.



Kanalbrücke über die Elbe

Möglichkeiten:



Damit besteht in diesen speziellen Fällen im Geltungsbereich der BinSchStrO jetzt auch die Möglichkeit, die Anbringungsart zu wählen, die auf den Seeschiffahrtsstraßen vorgeschrieben ist.

1.7 Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen – § 3.20

Beim Stillliegen müssen Kleinfahrzeuge bei Nacht ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht auf der Fahrwasserseite führen.

Das vorgeschriebene Licht braucht nicht geführt werden, wenn sich das Fahrzeug völlig zwischen nicht überfluteten Buhnen befindet oder hinter einem aus dem Wasser ragenden Längswerk stillliegt oder das Fahrzeug am Ufer stillliegt und von diesem aus hinreichend beleuchtet ist.

1.8 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen – § 3.28

In Fahrt befindliche Fahrzeuge, die in der Wasserstraße Arbeiten, Peilungen oder andere Messungen ausführen, können mit Erlaubnis der zuständigen Behörde bei Nacht und am Tag zusätzlich zu der anderen vorgeschriebenen Bezeichnung fahren:

Ein von allen Seiten sichtbares gelbes gewöhnliches Funkellicht oder ein von allen Seiten sichtbares gelbes helles Funkellicht zeigen.

Solchen Fahrzeugen muss man mit großer Aufmerksamkeit begegnen.

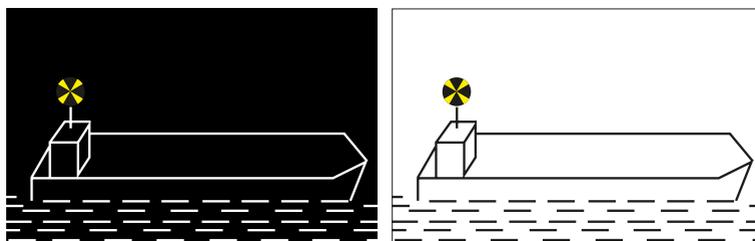


Abb.: Nacht- und Tagbezeichnung eines Fahrzeugs, das Arbeiten an der Wasserstraße ausführt

Anlage 3, Bild 57 BinSchStrO

1.9 Schallzeichen – § 4.01 und § 4.02

Jedes Fahrzeug, **mit Ausnahme eines Kleinfahrzeugs, muss** vorbehaltlich anderer Bestimmungen der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung in den **in der Anlage 6 der BinSchStrO genannten Fällen, die dort jeweils genannten Schallzeichen geben.**

Ein Kleinfahrzeug kann erforderlichenfalls die allgemeinen Schallzeichen nach **Abschnitt A der Anlage 6** der BinSchStrO mittels eines Schallgerätes, einer geeigneten Hupe oder eines geeigneten Horns geben.

Die Kenntnis aller nachfolgend aufgeführten Schallzeichen ist eine Voraussetzung um zum Beispiel auf mit Schallzeichen angekündigte Kursänderungen anderer richtig reagieren zu können!

Die Schallzeichen, ausgenommen die Glockenschläge, bestehen in der Abgabe eines Tones oder mehrerer Töne hintereinander mit folgenden Merkmalen:

- Kurzer Ton: Ein Ton von etwa einer Sekunde Dauer;
- Langer Ton: Ein Ton von etwa vier Sekunden Dauer.

Die Pause zwischen zwei aufeinanderfolgenden Tönen beträgt etwa eine Sekunde.

Jedoch besteht das Zeichen „Folge von sehr kurzen Tönen“ aus einer Folge von mindestens sechs Tönen von je etwa einer Viertelsekunde Dauer, wobei die Pause zwischen den Tönen ebenso lang ist.

Eine Gruppe von Glockenschlägen muss etwa vier Sekunden dauern. Sie kann durch Schläge von Metall auf Metall gleicher Dauer ersetzt werden.

1.10 Wichtige Schallzeichen – Kapitel 6 und Anlage 6 BinSchStrO

A. Allgemeine Zeichen

	1 langer Ton	„Achtung“
	1 kurzer Ton	„Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord“
	2 kurze Töne	„Ich richte meinen Kurs nach Backbord“
	3 kurze Töne	„Meine Maschine geht rückwärts“
	4 kurze Töne	„Ich bin manövrierunfähig“
	Folge sehr kurzer Töne	„Gefahr eines Zusammenstoßes“
	Wiederholt lange Töne	} „Notsignal“ (§ 4.04 Nr. 1)
	Gruppe von Glockenschlägen	
	Mindestens 15 Minuten lang ununterbrochene Wiederholung abwechselnd eines kurzen und eines langen Tones in Verbindung mit dem Lichtzeichen nach § 4.01 Nr. 2	„Bleib-Weg-Signal“ (§ 8.09 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1)

B. Begegnungszeichen

Vorbeifahrt an Backbord verlangt

Normalfall:

- 1 kurzer Ton des Bergfahrsers
„Ich will an Backbord vorbeifahren“ (§ 6.04 Nr. 4 Buchstabe a)
- 1 kurzer Ton des Talfahrsers
„Einverstanden, fahren Sie an Backbord vorbei“ (§ 6.04 Nr. 5)

Abweichung:

- ■ 2 kurze Töne des Talfahrsers
„Nicht einverstanden, fahren Sie an Steuerbord vorbei“ (§ 6.05 Nr. 2 a)
- ■ 2 kurze Töne des Bergfahrsers
„Einverstanden, ich werde an Steuerbord vorbeifahren“ (§ 6.05 Nr. 3 b)

Vorbeifahrt an Steuerbord verlangt

Normalfall:

- ■ 2 kurze Töne des Bergfahrsers
„Ich will an Steuerbord vorbeifahren“ (§ 6.04 Nr. 4 b)
- ■ 2 kurze Töne des Talfahrsers
„Einverstanden, fahren Sie an Steuerbord vorbei“ (§ 6.04 Nr. 5)

Abweichung:

- 1 kurzer Ton des Talfahrsers
„Nicht einverstanden, fahren Sie an Backbord vorbei“ (§ 6.05 Nr. 2 a)
- 1 kurzer Ton des Bergfahrsers
„Einverstanden, ich werde an Backbord vorbeifahren“ (§ 6.05 Nr. 3 a)

C. Überholzeichen

Überholen an Backbord des Vorfahrenden verlangt

■■■■ 2 lange Töne, 2 kurze Töne des Überholenden
„Ich will auf Ihrer Backbordseite überholen“ (§ 6.10 Nr. 2 a)

Normalfall: Kein Zeichen des Vorfahrenden
„Einverstanden, Sie können auf meiner Backbordseite überholen“
(§ 6.10 Nr. 3)

Abweichung:

■■ 2 kurze Töne des Vorfahrenden
„Nicht einverstanden, überholen Sie auf meiner Steuerbordseite“
(§ 6.10 Nr. 4 Satz 1 b)

■ 1 kurzer Ton des Überholenden
„Einverstanden, ich werde auf Ihrer Steuerbordseite überholen“
(§ 6.10 Nr. 4 Satz 2 d)

Überholen an Steuerbord des Vorfahrenden verlangt

■■■■ 2 lange Töne, 1 kurzer Ton des Vorfahrenden
„Ich will auf Ihrer Steuerbordseite überholen“ (§ 6.10 Nr. 2 b)

Normalfall: Kein Schallzeichen des Vorfahrenden
„Einverstanden, Sie können auf meiner Steuerbordseite überholen“
(§ 6.10 Nr. 3)

Abweichung:

■ 1 kurzer Ton des Vorfahrenden
„Nicht einverstanden, überholen Sie auf meiner Backbordseite“
(§ 6.10 Nr. 4 Satz 1 a)

■■ 2 kurze Töne des Überholenden
„Einverstanden, ich werde auf Ihrer Backbordseite überholen“
(§ 6.10 Nr. 4 Satz 2 b)

Unmöglichkeit des Überholens

■■■■■ 5 kurze Töne des Vorfahrenden
„Man kann mich nicht überholen“ (§ 6.10 Nr. 3)

D. Wendezeichen

■■■ 1 langer Ton, 1 kurzer Ton
„Ich wende über Steuerbord“ (§ 6.13 Nr. 2 a, § 6.16 Nr. 2 c, aa)

■■■■ 1 langer Ton, 2 kurze Töne
„Ich wende über Backbord“ (§ 6.13 Nr. 2 b, § 6.16 Nr. 2 c, aa)

E. Zeichen bei der Einfahrt in und der Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen

- ■ ■ ■ ■ 3 lange Töne, 1 kurzer Ton
„Ich will meinen Kurs nach Steuerbord richten“ (§ 6.16 Nr. 2 Satz 1 a)
- ■ ■ ■ ■ ■ 3 lange Töne, 2 kurze Töne
„Ich will meinen Kurs nach Backbord richten“ (§ 6.16 Nr. 2 Satz 1 c)
- ■ ■ 3 lange Töne
„Ich will überqueren“ (§ 6.16 Nr. 2 Satz 1 c)

F. (ohne Inhalt)

G. Zeichen bei unsichtigem Wetter

- a) Einzelne fahrende Fahrzeuge und Verbände, die kein Radar benutzen
 - 1 langer Ton, längstens jede Minute wiederholt
(§ 6.33 Nr. 2 Satz 1, § 6.34 Nr. 3, auch in Verbindung mit Nr. 8 Satz 1)
- b)
- c) Fahrzeuge in der Radarfahrt, wenn kein Sprechfunkkontakt zustande kommt
 - 1 langer Ton, wiederholt (§ 6.32 Nr. 2 d, aa)
- d) Stillliegende Fahrzeuge
 - △ -- △ 1 Gruppe von Glockenschlägen, längstens jede Minute wiederholt
„Ich liege auf der linken Seite des Fahrwassers“
(§ 6.31 Nr. 2, auch in Verbindung mit Nr. 3 Satz 2)



1.11 Gegenseitiges Verhalten von Kleinfahrzeugen und anderen Fahrzeugen – § 6.02

1. Einzelne fahrende Kleinfahrzeuge sowie Schleppverbände und gekuppelte Fahrzeuge, die ausschließlich aus Kleinfahrzeugen bestehen, müssen
 - a) Fahrzeugen, die das blaue Funkellicht nach § 3.27 zeigen, beim Begegnen, Kreuzen und Überholen rechtzeitig nach Steuerbord ausweichen; falls diese Regel aus nautischen Gründen nicht eingehalten werden kann, muss das ausweichpflichtige Kleinfahrzeug rechtzeitig und unmissverständlich durch geeignete Manöver zeigen, wie es ausweichen will,
 - b) allen übrigen Fahrzeugen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen; sie können nicht verlangen, dass diese ihnen ausweichen.
2. Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen vor Badeufern und Zeltplätzen sowie in der Nähe von erkennbar ausgelegten Angel- und sonstigen Fischereifanggeräten nur so schnell fahren, dass ihre Steuerfähigkeit gewahrt bleibt. Jedes behindernde oder belästigende Umfahren anderer Fahrzeuge oder das Umherfahren in der Nähe von Fischereifanggeräten ist verboten. Beim Vorbeifahren an Personen muss der Abstand so groß sein, dass sie durch Wellenschlag oder Sogwirkung nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.

1.12 Besondere Fahrregeln für Kleinfahrzeuge untereinander – § 6.02a

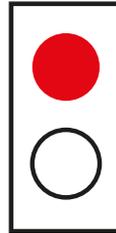
1. Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ausweichen.
2. Kleinfahrzeuge, die weder mit Antriebsmaschine noch unter Segel fahren, müssen unter Segel fahrenden Kleinfahrzeugen ausweichen.

3. Ausweichpflichtige Kleinfahrzeuge nach Nummer 1 oder 2 müssen beim Begegnen ihren Kurs rechtzeitig nach Steuerbord richten; falls diese Regel aus nautischen Gründen nicht eingehalten werden kann, muss das ausweichpflichtige Kleinfahrzeug rechtzeitig und unmissverständlich durch geeignete Manöver zeigen, wie es ausweichen will.
4. Zwei Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb, deren Kurse sich derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen:
 - a) wenn sie sich auf entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kursen nähern, muss jedes seinen Kurs nach Steuerbord so ändern, dass es an der Backbordseite des anderen vorbeifährt;
 - b) wenn sich ihre Kurse kreuzen, muss dasjenige ausweichen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat.
Das gilt auch für zwei Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die nicht unter Segel fahren.
5. Zwei Kleinfahrzeuge unter Segel, deren Kurse sich derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen:
 - a) wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muss das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen;
 - b) wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige Fahrzeug dem leeseitigen Fahrzeug ausweichen;
 - c) wenn ein Fahrzeug mit Wind von Backbord ein Fahrzeug in Luv sichtet und nicht mit Sicherheit feststellen kann, ob das andere Fahrzeug den Wind von Backbord oder von Steuerbord hat, muss es dem anderen ausweichen.
Ein unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug überholt ein anderes unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug auf der Luvseite. Luvseite ist diejenige Seite, die dem gesetzten Großsegel gegenüberliegt.
6. Ein unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug am Wind darf nicht derart kreuzen, dass es ein anderes Kleinfahrzeug, das das an seiner Steuerbordseite gelegene Ufer anhält, zum Ausweichen zwingt.
7. Die Nr. 1 bis 6 gelten hinsichtlich eines Verbandes im Sinne des § 6.02 Nr. 1 Satz 1 entsprechend.

1.13 Vermeidung von Wellenschlag – § 6.20



oder



Verbotsschild A.9
(Anlage 7)
Vermeidung von
Wellenschlag oder
Sogwirkungen (§ 6.20
Nr. 1 Buchstabe e)

1. Fahrzeuge müssen ihre Geschwindigkeit so einrichten, dass Wellenschlag oder Sogwirkungen, die Schäden an stillliegenden oder in Fahrt befindlichen Fahrzeugen oder Schwimmkörpern oder an Anlagen verursachen können, vermieden werden. Sie müssen ihre Geschwindigkeit rechtzeitig vermindern, jedoch nicht unter das Maß, das zu ihrer sicheren Steuerung notwendig ist:
 - a) vor Hafeneinfahrten;
 - b) in der Nähe von Fahrzeugen, die am Ufer oder an Landebrücken festgemacht sind oder laden und löschen;

Freizeitsport auf der Saale

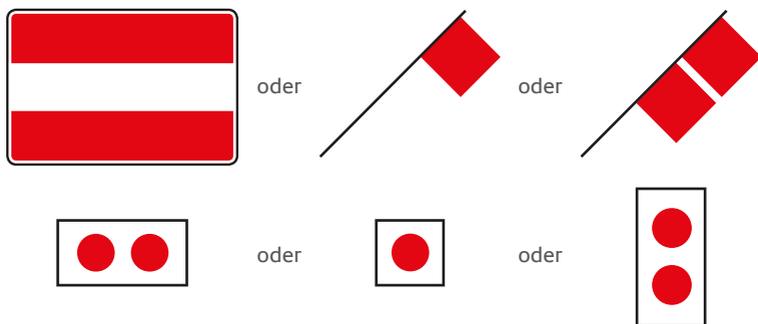


- c) in der Nähe von Fahrzeugen, die auf den üblichen Liegestellen stillliegen;
 - d) in der Nähe nicht frei fahrender Fähren;
 - e) auf Strecken, die durch das Zeichen A.9 gekennzeichnet sind.
2. Gegenüber Kleinfahrzeugen besteht die Verpflichtung nach Nr. 1 Satz 2 Buchstabe b und c nicht.

Hinweis:

Obwohl Fahrzeuge, die nicht Kleinfahrzeuge sind, der allgemeinen Sorgfaltspflicht unterliegen, sind sie nicht verpflichtet ihre Geschwindigkeit so zu vermindern, dass kein Sog und Wellenschlag gegenüber Kleinfahrzeugen entsteht. Die Führer von Kleinfahrzeugen sollten daher geeignete Maßnahmen treffen, um Schäden vorzubeugen.

1.14 Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen – § 6.22



Zeichen A.1 (Anlage 7)

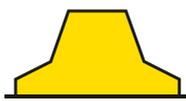
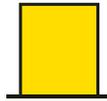
1. Wenn die zuständige Behörde durch ein allgemeines Zeichen A.1 bekannt gibt, dass die Schifffahrt gesperrt ist, müssen alle Fahrzeuge vor dem Zeichen anhalten. Bestimmte Fahrzeugarten können ausgenommen werden.

- 2. Das Befahren von Wasserflächen, die durch das Tafelzeichen A.1a gekennzeichnet sind, ist allen Fahrzeugen und Schwimmkörpern – mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine – verboten.



Verbotsschilder A.1a (Anlage 7)
Gespernte Wasserflächen; jedoch für Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine befahrbar. § 6.22 Nr. 2

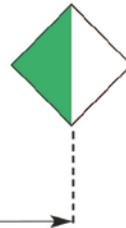
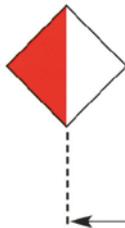
- 3. Das Befahren von Wasserflächen, die durch die gerade Linie zwischen zwei oder mehreren Zeichen nach Nummer 1 oder durch eine Reihe von gelben Tonnen begrenzt werden, ist allen Fahrzeugen und Schwimmkörpern verboten.



Tonnen für eine gesperrte Wasserfläche, Bild 33 (Anlage 8)

1.15 Allgemeine Grundregeln zum Durchfahren von Brücken und Wehren – § 6.24

Ist eine Brücken- oder Wehröffnung durch das Tafelzeichen A.10 gekennzeichnet, ist es der Schifffahrt verboten, außerhalb des begrenzten Raums eine Brücken- oder Wehröffnung zu durchfahren.



Verbotsschilder A.10 (Anlage 7) – Verbot, außerhalb der angezeigten Begrenzung zu fahren (§ 6.24 Nr. 2 Buchstabe a)

Empfehlendes Zeichen D.2 (Anlage 7) – Empfehlung, sich in dieser Öffnung in dem durch die beiden Tafeln dieses Zeichens begrenzten Raum zu halten.

1.16 Durchfahren der Schleusen – § 6.28



Gebotszeichen B.5 (Anlage 7)
Gebot unter bestimmten
Bedingungen anzuhalten

Zum Schleusenbereich gehören die Schleusen mit den ober- und unterhalb gelegenen Schleusenvorhöfen, die dem Festmachen, Einordnen und Warten sowie zum Zusammenstellen und Auflösen von Verbänden dienen. Der Schleusenbereich kann durch eine weiße Tafel mit schwarzer Umrandung und schwarzer Aufschrift „Schleusenbereich“ gekennzeichnet sein.

Im Schleusenbereich gilt, Anweisungen der Schleusenaufsicht haben Vorrang vor den nachfolgend aufgeführten Verhaltensregeln:

- Überholverbot, ausgenommen „vorschleusungsberechtigte“ Fahrzeuge
- Sprechfunkanlagen für den Verkehrskreis Nautische Information sind auf Empfang des Kanals der Schleuse zu schalten
- Die Geschwindigkeit ist so zu drosseln, dass ein sicheres Abstoppen mit Seilen oder Tauen, im Notfall auch ohne Maschinenkraft möglich ist
- Ausrüstungsteile, ausgenommen schwimmfähige Fender sind binnenbords zu nehmen
- In die Schleusenkammer ist unter Beachtung von an Schleusenwänden markierten Grenzen so weit einzufahren und sich so hinzulegen, dass nachfolgende Fahrzeuge bei der Einfahrt oder Benutzung der Schleuse nicht behindert werden
- In Schleusen ist bis zur Ausfahrt festzumachen und Befestigungsmittel so zu bedienen, dass Stöße gegen Anlagen und Fahrzeuge vermieden werden

- Nach dem Festmachen ist es bis zur Freigabe der Ausfahrt verboten, ausgenommen wenn es kurzfristig aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, den Maschinenantrieb sowie Bugstrahlanlagen zu benutzen
- Es ist ausreichend Abstand zu Fahrzeugen zu halten. Zu mit einem blauen Kegel/ mit einem blauen Licht gekennzeichneten „Gefahrgutschiffen“ ist ein seitlicher Abstand von mindestens 10,00 m zu halten.
- Wer nicht zur Schleusung ansteht darf im Schleusenbereich ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde/der Schleusenaufsicht nicht stillliegen
- Hinweise und Anweisungen zur Bedienung von Schleusen sind zu beachten. Anordnungen der Schleusenaufsicht sind zu befolgen.

Verhalten in der Schleusenkammer – Praxis

Aufwärtsschleusen

Fahren Sie langsam ein.

Lassen Sie ein Mitglied der Crew auf der Seite der Leiter oder an der Böschung vor der Schleuse aussteigen.

Der Schiffsführer wirft die Leinen, die Person an Land legt die Leinen um die Poller und gibt die Enden wieder zum Boot zurück.

Bei Selbstbedienungsschleusen nach Hinweisen der Anzeigetafel vorgehen.

Jeweils eine Person an Bord nimmt die vordere und die hintere Leine und holt sie beim Ansteigen des Boots laufend dichter. Halten Sie das Boot eng an der Kammerwand.

Nach Erlaubnis zur Ausfahrt oder Hinweis auf Anzeigetafel Leinen einholen; darauf achten, dass keine Leine ins Wasser fällt und in die Schiffsschraube gerät. Langsam und vorsichtig ausfahren.



Abwärtsschleusen

Vorne und hinten am Boot jeweils eine Leine an einem Ende auf einer Klampe belegen.

Fahren Sie langsam ein. Stoppen Sie das Boot mit dem Motor.

Legen Sie die Leinen jeweils um einen Poller und nehmen Sie die Enden auf das Boot zurück.

Bei Selbstbedienungsschleusen nach Hinweisen der Anzeigetafel vorgehen.

Jeweils eine Person bedient eine Leine. Während des Absinkens Leine locker laufen lassen. Abstand zum Drempel und zu den Schleusentoren halten.

Nach Erlaubnis zur Ausfahrt Leinen einholen; darauf achten, dass keine Leine ins Wasser fällt und in die Schiffsschraube gerät. Langsam und vorsichtig ausfahren.

Wenn Sie eine Leine mit der Hand führen, legen Sie ihr Ende immer um eine Klampe an Bord, um das Boot auch bei starker Belastung noch halten zu können – Verletzungsgefahr: Quetschungen.

Schleuseneinfahrt und -ausfahrt – § 6.28

Sind mehrere Schleusen vorhanden, wird die Weisung zur Benutzung durch Richtungsweiser gegeben, die aus zwei weißen Signallichtern bestehen, die folgende Bedeutung haben:

Linkes festes Licht, rechtes Gleichtaktlicht	Rechte Schleuse benutzen
Rechtes festes Licht, linkes Gleichtaktlicht	Linke Schleuse benutzen
Beide feste Lichter	Bis zur Einweisung warten
Beide Gleichtaktlichter	Beide Schleusen benutzbar



Berliner Hauptbahnhof

Die Schleuseneinfahrt kann für alle Fahrzeuge durch Signallichter, die folgende Bedeutung haben geregelt werden:

Zwei rote Lichter übereinander

Einfahrt verboten,
Schleuse außer Betrieb

Ein festes rotes oder zwei feste rote nebeneinander

Einfahrt verboten,
Schleuse geschlossen

Erlöschen eines der beiden nebeneinander gezeigten roten Lichter oder je ein festes rotes und grünes Licht neben- oder übereinander

Einfahrt verboten, Öffnung der Schleuse wird vorbereitet

Ein festes grünes Licht oder zwei grüne Lichter nebeneinander

Einfahrt erlaubt

Die Schleuseneinfahrt kann für Klein- und Sportfahrzeuge durch zusätzliche Signallichter, bestehend aus je einem roten und einem grünen Gleichtaktlicht nebeneinander, und einem zusätzlichen Schild mit dem Hinweis „Klein- und Sportfahrzeuge“ besonders geregelt werden. Diese Signallichter, die gemeinsam an den für Klein- und Sportfahrzeuge besonders ausgewiesenen Wartestellen gezeigt werden, haben folgende Bedeutung:

Ein rotes Gleichtaktlicht

Einfahrt für Klein- und Sportfahrzeuge verboten

Ein grünes Gleichtaktlicht

Einfahrt für Klein- und Sportfahrzeuge erlaubt

Die Ausfahrt aus Schleusen wird für alle Fahrzeuge durch feste rote und grüne Lichter mit folgender Bedeutung geregelt:

Ein oder zwei feste rote Lichter	Ausfahrt verboten
----------------------------------	-------------------

Ein oder zwei feste grüne Lichter	Ausfahrt erlaubt
-----------------------------------	------------------

Sind mehrere Schleusen vorhanden und ist für alle die Ausfahrt freigegeben, hat das von Steuerbord kommende **Fahrzeug** die Vorfahrt.

Werden keine Lichter oder Tafelzeichen gezeigt, ist die Einfahrt/Ausfahrt in/aus Schleusen ohne besondere Anordnung der Schleusenaufsicht verboten.

1.17 Reihenfolge der Schleusungen – § 6.29

Fahrzeuge mit Schleusenvorrang:

Vorrang beim Schleusen haben:

- Fahrzeuge der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die zur Ausübung hoheitlicher Aufgaben unterwegs sind
- Fahrzeuge, die schwer beschädigt sind
- Rettungs- oder Feuerlöschfahrzeuge auf der Fahrt zur Unfallstelle

Vorrangig werden auf Verlangen vor anderen, als den vorgenannten Fahrzeugen geschleust:

- Tagesausflugsschiffe, die nach einem festen Fahrplan verkehren
- Fahrzeuge mit Erlaubnis der zuständigen Behörde

Nur Fahrzeuge mit Schleusenvorrang haben das Recht besonders gekennzeichnete „Startplätze“ als Liegeplatz vor Schleusen zu nutzen.

Fahrzeuge ohne Schleusenvorrang:

- In der Regel wird in der Reihenfolge des Eintreffens vor der gewählten oder durch Richtungsweiser zugewiesenen Schleuse geschleust
- Klein- oder Sportfahrzeuge werden in der Regel, sofern sie nicht Bootsschleusen, Bootsgassen oder Bootsumsetzanlagen nutzen können, nur in Gruppen oder zusammen mit anderen Fahrzeugen geschleust, sofern die Wartezeit nicht unzumutbar ist
- Bei gemeinsamer Schleusung von Sport- oder Kleinfahrzeugen mit anderen Fahrzeugen dürfen Sport- oder Kleinfahrzeuge erst nach den anderen Fahrzeugen und erst nach Aufforderung durch die Schleusenaufsicht in die Schleuse einfahren
- Ist die Einfahrt für Sport- und Kleinfahrzeuge durch besondere Signallichter geregelt, dürfen diese erst nach der Freigabe der Einfahrt durch diese besonderen Signallichter in die Schleuse einfahren
- Nach rechtzeitiger Anmeldung kann ein Klein- oder Sportfahrzeug, das mit Sprechfunk ausgerüstet ist, auch ohne Wartezeiten einzeln geschleust werden, soweit es mit dem übrigen Verkehrsaufkommen, der Verkehrslage und Maßnahmen zur Stauhaltung der Wasserstraße vereinbar ist
- Ein zur Schleusung anstehendes Fahrzeug muss, soweit es dazu berechtigt ist, aufrücken, sodass es unverzüglich nach dem Zeichen zur Einfahrt in die Schleuse einfahren kann. Ein Fahrzeug, das auf das Zeichen zur Einfahrt nicht schleusungsbereit ist wird zurückgestellt
- Von festgesetzten Schleusenbetriebszeiten kann aus Gründen des Verkehrsbedarfs oder wegen betrieblicher Erfordernisse vorübergehend abgewichen werden.



1.18 Besondere Hinweise für die Benutzung der Schleusen (ohne Selbstbedienungsschleusen)

1. Fahrzeuge müssen vor Ende der festgelegten Betriebszeit in die Schleusenkammer eingefahren sein.
2. Nach vorheriger Anmeldung bei den Schleusenbetriebsstellen können Schleusungen bis zu einer Stunde nach Ende der festgesetzten Betriebszeit durchgeführt werden, soweit betriebliche Belange der Schleusenbetriebsstellen dies zulassen. Die Anmeldung muss spätestens eine halbe Stunde vor Ende der Betriebszeiten erfolgen.

Dabei sind anzugeben:

- a) der Name des Anmeldenden und des Schiffsführers;
- b) der Name oder die Bezeichnung des Fahrzeugs sowie bei Verbänden ihre Art und Zusammensetzung;
- c) die Schleusen, die durchfahren werden sollen;
- d) der Zeitpunkt des Eintreffens an den Schleusen.

Die Anmeldung wird hinfällig, wenn der angegebene Zeitpunkt des Eintreffens um mehr als eine halbe Stunde überschritten wird. Wird eine angemeldete Fahrt nicht angetreten oder wird sie abgebrochen, sind unverzüglich alle noch nicht durchfahrenen Schleusen zu benachrichtigen, deren Durchfahren angemeldet war.

3. Schleusungen
 - a) außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten sowie
 - b) an den Schleusen, für die keine Betriebszeiten festgesetzt sind, können vom zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt genehmigt werden. Die Genehmigung ist spätestens bis 12 Uhr des vorhergehenden Werktags zu beantragen.
4. Das zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt kann aus verkehrlichen oder betrieblichen Gründen vorübergehend abweichende Betriebszeiten festsetzen und bekannt geben.

Informieren Sie sich daher vor Fahrtantritt über die aktuellen Betriebszeiten.

5. An den bundeseinheitlichen Feiertagen, am 31. Oktober sowie am 24. und 31. Dezember gelten die Schleusenbetriebszeiten wie an Sonntagen. Das zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt kann für diese Tage abweichende Schleusenbetriebszeiten festsetzen und bekannt geben oder Betriebsruhe anordnen, soweit der Verkehrsbedarf und betriebliche Belange dies erfordern oder zulassen.
6. Innerhalb der festgelegten Schleusenbetriebszeiten können die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter aus besonderen Gründen (z. B. zur Wasserstandsregulierung) gesonderte oder verkürzte Schleusungszeiten festlegen. In solchen Fällen können Wartezeiten auftreten.
7. In den Sommermonaten muss aufgrund der Wasserknappheit mit Einschränkungen des Schleusenbetriebes gerechnet werden. Sportboote können dann nur noch in Gruppen oder gemeinsam mit der Berufsschifffahrt geschleust werden. Dadurch kann es zu deutlich längeren Schleusenzeiten kommen.
8. Entsorgung auf Berliner Wasserstraßen
In Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung, der Berliner Stadtreinigung und dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Berlin stehen den Wassersportlern Entsorgungspunkte für den an Bord anfallenden Hausmüll zur Verfügung.

An sechs Schleusen (bei Talfahrt) und an einer innerstädtischen Sportbootliegestelle ermöglichen Abfallcontainer die kostenfreie Entsorgung während der Wassersportsaison (01.04.–31.10.). Abfälle, die kein Hausmüll sind, dürfen dort nicht entsorgt werden.



Im Interesse des Umweltschutzes sowie der allgemeinen Ordnung und Sauberkeit sind die Entsorgungspunkte sauber und frei von Unrat zu halten.

Standorte

Schleusen:

- Spandau, in Höhe Steuerstand, Havel-Oder-Wasserstraße km 0,58
- Charlottenburg, rechte Kammerseite, Spree-Oder-Wasserstraße km 6,10
- Plötzensee, Oberer Vorhafen vor der Südkammer, Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal km 7,45
- Mühlendamm, Nordkammer mittig, Spree-Oder-Wasserstraße km 17,5
- Unterschleuse, Landwehrkanal km 1,67
- Oberschleuse, Kammermitte, Landwehrkanal km 10,57

Bei der Talschleusung kann der Müll in den bereitgestellten Abfallcontainern entsorgt werden. Die Entsorgungspunkte sind durch Ankündigungsschilder und Hinweisschilder kenntlich gemacht.

1.19 Unsichtiges Wetter – Fahrt mit und ohne Radar – §§ 6.30 bis 6.34

Begriffsbestimmung: Ein Zustand, bei dem die Sicht durch Nebel, Schneefall, heftige Regengüsse oder ähnliche Ursachen eingeschränkt ist.

Allgemeine Regeln für die Fahrt bei unsichtigem Wetter – § 6.30

- Bei unsichtigem Wetter darf ein Kleinfahrzeug nur dann fahren, wenn es Radar benutzen kann und mit einer Sprechfunkanlage für den Binnenschiffahrtfunk ausgestattet ist, die auf Kanal 10 oder den von der zuständigen Behörde zugewiesenen Kanal auf Empfang geschaltet ist



- Ein Kleinfahrzeug oder ein Verband, das oder der kein Radar benutzen kann, muss unverzüglich einen Liegeplatz aufsuchen, wobei die Geschwindigkeit der verminderten Sicht, dem übrigen Verkehr und den örtlichen Umständen anzupassen ist
- Beim Anhalten ist die Fahrrinne so weit wie möglich frei zu machen

Stillliegende Fahrzeuge – § 6.31

- Ein Kleinfahrzeug, das Sprechfunk benutzen kann, muss bei unsichtigem Wetter seine Sprechfunkanlage auf Empfang geschaltet haben. Sobald es über Sprechfunk vernimmt, dass sich ein anderes Fahrzeug nähert oder sobald und solange es einen langen Ton als Schallzeichen (Nebelzeichen) eines herankommenden Fahrzeugs vernimmt, muss es über Sprechfunk seine Position mitteilen.
- Ein Kleinfahrzeug, das Sprechfunk nicht benutzen kann, kann – sobald es und solange es einen „Langen Ton“ als Schallzeichen (Nebelzeichen) eines herankommenden Fahrzeugs hört, eine Gruppe von Glockenschlägen geben und in längstens einer Minute dieses wiederholen. Die Gruppe von Glockenschlägen kann durch Schläge von Metall auf Metall ersetzt werden.
- Bei gekuppelten Fahrzeugen gilt das Vorangestellte nur für eines der Fahrzeuge der Zusammenstellung.

Mit Radar fahrende Fahrzeuge – § 6.32

- Ein Kleinfahrzeug darf nur mit Radar fahren, wenn der Schiffsführer neben dem erforderlichen Befähigungszeugnis ein „Radarpatent“ besitzt und er und eine zweite mit der Verwendung von Radar vertraute Person sich ständig im Steuerstand aufhalten, sofern für das Fahrzeug in dessen Fahrtauglichkeitsbescheinigung ein „Radareinmannsteuerstand“ vermerkt ist, muss sich die zweite Person nicht ständig im Steuerstand aufhalten.

Nicht mit Radar fahrende Fahrzeuge – § 6.33

Fahrzeuge und Verbände, die kein Radar benutzen können, müssen unverzüglich einen Liegeplatz aufsuchen und haben auf der Fahrt zu diesem Folgendes zu beachten:

- Sie haben soweit wie möglich am Rand der Fahrrinne zu fahren
- Als Schallzeichen ist „ein langer Ton“ zu geben, der in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen ist
- Auf dem Vorschiff ist ein Ausguck zu stellen, der sich in Sicht- oder Hörweite des Schiffsführers/Verbandsführers befindet oder durch eine Sprechverbindung mit ihm verbunden ist
- Anrufe über Sprechfunk mit Fahrzeugart, Namen, Fahrtrichtung, Standort beantworten, mitteilen, dass keine Radarfahrt durchgeführt wird und die Vorbeifahrt absprechen
- Beim Hören eines langen Tones eines anderen Fahrzeuges, mit dem kein Sprechfunkkontakt zustande kommt, ist sofern man sich in Ufernähe befindet an diesem Ufer zu bleiben, falls erforderlich bis zur Vorbeifahrt des Anderen dort anzuhalten. Beim Wechsel von einem Ufer zum anderen ist die Fahrrinne so weit und so schnell wie möglich freizumachen.



Abweichende Regeln für die Fahrt bei unsichtigem Wetter – § 6.34

In den Anwendungsbereichen der nachfolgend aufgeführten Wasserstraßen/Wasserstraßenabschnitte:

Ilmenau, Elbe-Lübeck-Kanal ohne Trave; Spree-Oder-Wasserstraße, Berliner und Brandenburger Wasserstraßen; Untere-Havel-Wasserstraße (ausgenommen km 4,00 bis km 66,70) und Havelkanal; Havel-Oder-Wasserstraße; Obere Havel-Wasserstraße, Müritz-Havel-Wasserstraße und Müritz-Elde-Wasserstraße; Saale (ausgenommen km 0,00 bis km 88,50) und Saale-Leipzig-Kanal; Grenzgewässer Oder, Westoder und Lausitzer Neiße und Peene und Warnow gilt abweichend von den vorgenannten Regelungen für nicht mit Radar fahrende Fahrzeuge Folgendes:

- Fahrzeuge dürfen nur fahren, wenn sie am Sprechfunkverkehr im Verkehrskreis Schiff – Schiff teilnehmen dürfen und können und auf Kanal 10 oder den von der zuständigen Behörde zugewiesenen anderen Kanal auf Empfang geschaltet sind
- Für das Stellen eines Ausgucks, Anrufe über Sprechfunk, das Geben und Hören des Schallsignals „ein Langer Ton“ von Fahrzeugen, mit denen Sprechfunkkontakt zustande kommt oder auch nicht, gilt das unter § 6.33 dazu Aufgeführte
- Die Geschwindigkeit ist der verminderten Sicht, dem übrigen Verkehr und den örtlichen Umständen entsprechend herabzusetzen. Es ist anzuhalten sobald die Fahrt nicht mehr ohne Gefahr fortgesetzt werden kann. Dabei ist das Fahrwasser so weit wie möglich freizumachen



1.20 Regeln für das Stillliegen

Allgemeine Grundsätze für das Stillliegen – § 7.01

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper müssen ihren Liegeplatz so nahe am Ufer wählen, wie es ihr Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten. Sie dürfen keinesfalls die Schifffahrt behindern. An Böschungen ist vorsichtig heranzufahren.
2. Unbeschadet der im Einzelfall von der zuständigen Behörde erteilten Auflagen muss der Liegeplatz für eine schwimmende Anlage so gewählt werden, dass die Fahrrinne für die Schifffahrt frei bleibt.
3. Stillliegende Fahrzeuge, Verbände, Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen müssen so verankert oder festgemacht werden, dass sie ihre Lage nicht in einer Weise verändern können, die andere Fahrzeuge gefährdet oder behindert. Dabei sind insbesondere Wind- und Wasserstandsschwankungen sowie Sog und Wellenschlag zu berücksichtigen.
4. Soweit auf Schifffahrtskanälen und in den Schleusenkanälen das Stillliegen erlaubt ist, müssen Fahrzeuge und Schwimmkörper festgemacht werden.

Liegeverbot – § 7.02

Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht stillliegen:

- a) auf Schifffahrtskanälen und in den Schleusenkanälen sowie auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Stillliegeverbot besteht;
- b) auf den von der zuständigen Behörde bekannt gegebenen Strecken;

Auf der Müritz-Elde-Wasserstraße sowie der Stör-Wasserstraße ist das Stillliegen auf Abschnitten mit einer Wasserspiegelbreite von weniger als 40 m verboten.



Verbotsschild A.5 (Anlage 7)
Stillliegeverbot auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht

- c) auf den durch das Tafelzeichen A.5 gekennzeichneten Strecken, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht;
- d) unter Brücken und Hochspannungsleitungen;
- e) in Fahrwasserengen und in ihrer Nähe sowie auf Strecken, die durch das Stillliegen zu Fahrwasserengen werden würden, und in der Nähe solcher Strecken;
- f) an den Einfahrten in und den Ausfahrten aus Häfen und Nebenwasserstraßen;
- g) in der Fahrlinie von Fähren;
- h) im Kurs, den Fahrzeuge beim Anlegen an Landebrücken und beim Abfahren benutzen;
- i) auf Wendestellen;
- j) seitlich neben einem Fahrzeug, das das nebenstehende Tafelzeichen führt, innerhalb des Abstandes, der auf dem dreieckigen weißen Zusatzschild in Metern angegeben ist;
- k) auf den durch das Tafelzeichen A.5.1 gekennzeichneten Wasserflächen, deren Breite auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben ist; die Breite bemisst sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens;
- l) auf den durch das Tafelzeichen E.17 oder E.22 oder durch das Tafelzeichen E.24 gekennzeichneten Wasserflächen.



Verbotsschild A.5 mit zusätzlichem Schild (Anlage 7)



Verbotsschild A.5.1 (Anlage 7)



E.17
Wasserskistrecke



E.22
Fahrerlaubnis für ein Wassermotorrad, Jetski, Waterscooter usw.



E.24
Erlaubnis für Kitesurfen

Ankern und Verwendung von Pfählen – § 7.03

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht ankern:
 - a) auf Schifffahrtskanälen und in Schleusenkanälen sowie auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Ankerverbot besteht;
 - b) auf den durch das Tafelzeichen A.6 gekennzeichneten Strecken, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht; das Ankerverbot gilt von 50 m oberhalb bis 50 m unterhalb des Tafelzeichens.
2. Auf den Abschnitten, auf denen das Ankern nach Nummer 1 Buchstabe a verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Strecken ankern, die durch das Tafelzeichen E.6 gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.

Auf den Strecken nach Satz 1 ist es verboten, einen Pfahl in oder auf den Grund zu drücken. Abweichend von Satz 2 kann die zuständige Behörde für Baustellenfahrzeuge zur Durchführung von Bauarbeiten die Verwendung eines Pfahles zulassen.



Verbotszeichen
A.6 (Anlage 7)
Ankerverbot



Zeichen E.6
(Anlage 7)

Festmachen – § 7.04

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen am Ufer nicht festmachen:
 - a) auf Schifffahrtskanälen und in Schleusenkanälen sowie auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Festmacheverbot besteht;
 - b) auf den durch das Tafelzeichen A.7 gekennzeichneten Strecken auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.

2. Auf den Abschnitten, auf denen das Festmachen am Ufer nach Nummer 1 Buchstabe a verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Strecken festmachen, die durch das Tafelzeichen E.7 gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
3. Bäume, Geländer, Pfähle, Grenzsteine, Säulen, Eisenleitern, Handläufe und ähnliche Gegenstände dürfen weder zum Festmachen noch zum Verholen benutzt werden.



Hinweiszeichen
E.7 (Anlage 7)



Verbotsschild
A.7 (Anlage 7)

Liegestellen – § 7.05

- Auf Grund der vielfältigen Möglichkeiten Liegestellen gesondert für spezielle Fahrzeuge Kennzeichnen zu können, erfolgt auch hier nur eine Auswahl in der Benennung und der Darstellung.
1. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5 aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Seite der Wasserstraße stillliegen, auf der das Tafelzeichen steht. Der zusätzliche Pfeil neben dem Hauptzeichen gibt an, in welcher Richtung der Strecke das Hauptzeichen gilt. Das Schild unter dem Hauptzeichen gibt eine ergänzende Erklärung oder Hinweise zum Hauptzeichen.
 2. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.1 aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf einer Wasserfläche stillliegen, deren Breite auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben ist. Die Breite bemisst sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens.

Beispiel für ein Hinweiszeichen
mit zusätzlichem Schild
Ein rechts vom Hauptzeichen gelegener
Liegeplatz für Sportboote



3. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.2 aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Wasserfläche zwischen den zwei Entfernungen stillliegen, die auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben sind. Beide Entfernungen bemessen sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens.
4. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.3 aufgestellt ist, dürfen auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht, nicht mehr Fahrzeuge und Schwimmkörper nebeneinander stillliegen, als auf dem Tafelzeichen in römischen Zahlen angegeben ist.



E.5.1



E.5.2



E.5.3

Hinweiszeichen (Anlage 7)

1.21 Bade- und Schwimmverbot – § 8.10

1. Das Baden und Schwimmen ist verboten
 - a) im Bereich bis zu 100,00 m ober- und unterhalb einer Brücke, eines Wehres, einer Hafeneinfahrt, einer Liegestelle oder einer Anlegestelle für die Fahrgastschifffahrt,
 - b) im Schleusenbereich,
 - c) im Arbeitsbereich von schwimmenden Geräten,
 - d) an einer durch das Tafelzeichen A.20 bezeichneten Stelle.



Verbotsschild A.20 (Anlage 7)

Bade- und Schwimmverbot

2. Vorschriften, die das Baden oder Schwimmen an anderen als den vorgenannten Stellen einschränken oder verbieten bleiben unberührt.

- Ein Badender und ein Schwimmer müssen sich so verhalten, dass ein in Fahrt befindliches Fahrzeug oder ein Verband nicht behindert wird.

1.22 Bezeichnung von Fanggeräten der Fischerei – § 8.11

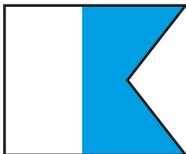
Fanggeräte der Fischerei sind zu bezeichnen, wenn sie die Schifffahrt gefährden können. Diese Fanggeräte (z. B. Reusen) können durch Steckstangen bezeichnet sein. Wenn die Schifffahrt gefährdet werden kann, sind die äußeren Steckstangen zur Fahrwasserseite bei Nacht mit von allen Seiten sichtbaren weißen gewöhnlichen Lichtern zu bezeichnen.

Hinweis:

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass an der äußersten bezeichneten Steckstange außen in Richtung Fahrwinde vorbeigefahren wird.

1.23 Bezeichnung beim Einsatz von Tauchern – § 8.12

Stellen oder Fahrzeuge, von denen aus Taucherarbeiten durchgeführt werden, müssen bei Tag und bei Nacht, zusätzlich zur vorgeschriebenen Bezeichnung, eine weiß-blaue Flagge führen. Diese Flagge muss an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, dass sie von allen Seiten sichtbar ist. Bei Nacht ist sie anzustrahlen. Die Flagge kann durch eine Tafel oder einen Ball gleicher Farbe ersetzt werden.



Flagge Alpha des intern. Flaggenalphabets

Hinweis:

Sportfahrzeuge, von denen aus Sporttauchen betrieben wird, müssen ebenfalls diese Bezeichnung führen.

1.24 Zusätzliche Bezeichnung für Seen und seenartige Erweiterungen

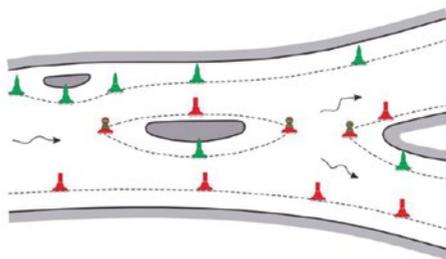
Schifffahrtszeichen

- Können Fahrrinnen gefährliche Stellen und Hindernisse in und am Fahrwasser bezeichnen.
- Müssen nicht durchgehend gesetzt werden.
- Werden etwa 5 m außerhalb der zu bezeichnenden Begrenzung verankert und können mit Taktfeuer ergänzt werden.

Dem Schiffsführer obliegt es, zu ihnen einen ausreichenden Abstand zu halten und bei der Benutzung der Schifffahrtszeichen zu beachten, dass diese versenkt, abgetrieben oder vorübergehend eingezogen werden können und ihre Feuer durch äußere Einwirkung zum Erlöschen gekommen sein können.

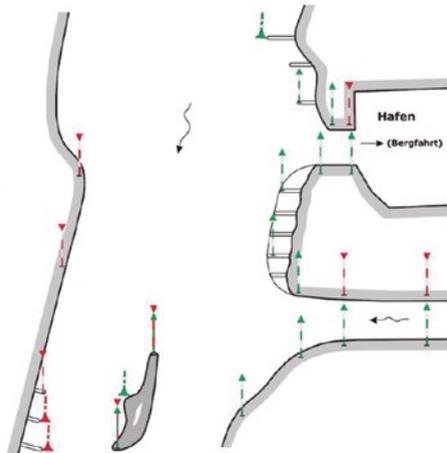
Beispiel für eine Bezeichnung der Fahrrinne

(Fließrichtung der Gewässer ist mit Pfeilen angezeigt)

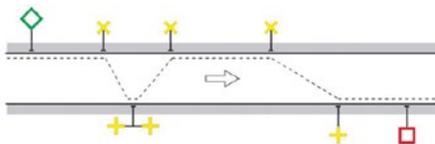


Beispiel für eine Bezeichnung von Hindernissen

(Fließrichtung der Gewässer ist mit Pfeilen angezeigt)



Beispiel für einen Übergang der Fahrrinne von einem zum anderen Ufer



**Beispiel für eine Fahrwasser-
einfahrt von einem See in
enge Wasserstraßen-
abschnitte**



rechtes Ufer
Einfahrtzeichen, Bild 30 und 31 (Anlage 8)



linkes Ufer

2 Selbstbedienungsschleusen zwischen Elbe und Oder

Selbstbedienungsschleusen sind zwischen Elbe und Oder entsprechend gekennzeichnet. Auch bei den Selbstbedienungsschleusen gelten die entsprechenden Betriebszeiten. Die letzte Anforderung einer Schleusung ist in der Regel bis zu 30 Minuten vor Ende der Betriebszeit möglich.

Bedienung von Selbstbedienungsschleusen

Die Schleuse wird im Automatikbetrieb ohne Schleusenwärter betrieben. Alle Bedienhandlungen werden von den Bootsführern selbst durchgeführt. Die jeweiligen aktuellen Zustände der Schleusensteuerung werden über Textanzeigen signalisiert.

Eine Schleusung unterteilt sich in folgende Schritte:

1. Anforderungsschalter am Anleger betätigen, dazu grünen bzw. blauen Hebel kurzzeitig zum Boot hin drehen. Eine erfolgreiche Anmeldung wird auf der Textanzeige zurückgemeldet.
2. Die Schleusung wird anschließend von der Automatik vorbereitet. Gegebenenfalls muss eine Gegenschleusung abgewartet werden.
3. Die Tore werden geöffnet und anschließend das Einfahrtsignal auf Grün gesetzt.
4. Bitte einfahren und gegenüber dem Schleusenwärterhaus in der Nähe der Weiterschleusungsschalter festmachen.
5. Wenn alle Boote eingefahren sind, grünen bzw. blauen Weiterschleusungsschalter betätigen. Bitte nehmen Sie Rücksicht auf die nachfolgenden Bootsführer und betätigen Sie den Weiterschleusungsschalter erst, wenn alle Boote eingefahren sind.
6. Nach kurzer Zeit werden die Tore automatisch geschlossen und der Pegelausgleich wird hergestellt.
7. Nach erfolgtem Pegelausgleich werden die Tore in der Gegenrichtung geöffnet und das Ausfahrtsignal auf Grün gesetzt.
8. Bitte erst bei grünem Signal ausfahren.



Müritz-Elde-Wasserstraße in Neustadt/Glewe

Achtung:

Bei Gefahrenzuständen kann die Anlage durch Betätigung des roten Not-Halt-Schalters neben dem grünen bzw. blauen Weiterschleusungsschalter angehalten werden. Der aktuelle Vorgang kann anschließend durch nochmalige Betätigung des grünen bzw. blauen Weiterschleusungsschalters fortgesetzt werden.

Hinweise für die Benutzung von Selbstbedienungsschleusen:

Beim Einfahren in die Schleusenkammer ist darauf zu achten, dass sich das Boot beim Festmachen innerhalb der gelben Kammermarkierung befinden muss. Der Bediener des Weiterschleusungsschalters (grün bzw. blau) der Schleuse muss sich bis zur Ausfahrt des Boots aus der Kammer in Reichweite der Schalter aufhalten, um im Notfall den Schleusenstopp (rot) betätigen zu können.

Für den Notfall wurde eine Rufsäule installiert. Von dort aus kann bei technischen Störungen an der Schleuse Hilfe vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt angefordert werden.

In besonderen Fällen kann die Feuerwehr (112) direkt gerufen werden. Interne Störungen in der Steuerungs- und Antriebsanlage werden über City-Ruf an das Service-Personal gemeldet.



3 Schleusen zwischen Elbe und Oder mit Betriebszeiten, Sprechfunkkanälen und Rufnummern

Die Schleusenbetriebszeiten entsprechen dem redaktionellen Stand.

Die Zeiten können sich jederzeit ändern.



Selbstbedienungsschleuse



Müllentsorgung

Schleusen/Hebewerk Telefon/Fax	km	Montag bis Freitag	Samstage	Sonn- und Feiertage	Zeitraum	UKW	
Berliner-Schiffahrtskanal (BSK)							
Plötzensee 030-34560-792/ 030-34560-793		7,5	8 ¹⁵ – 17 ⁴⁵	8 ¹⁵ – 17 ⁴⁵	8 ¹⁵ – 17 ⁴⁵	22	
			9 ¹⁵ – 16 ⁴⁵	9 ¹⁵ – 16 ⁴⁵	9 ¹⁵ – 16 ⁴⁵		01.04. – 31.10. 01.11. – 31.03.
Dahme-Wasserstraße (DaW)							
Neue Mühle 03375-293686		9,5	7 ⁰⁰ – 19 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 19 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 19 ⁰⁰		
			7 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰		01.04. – 30.04. 01.05. – 31.05.
			7 ⁰⁰ – 22 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 22 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 22 ⁰⁰		01.06. – 31.08.
			7 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰		01.09. – 30.09.
			7 ⁰⁰ – 19 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 19 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 19 ⁰⁰		01.10. – 31.10.
8 ⁰⁰ – 16 ⁰⁰	8 ⁰⁰ – 16 ⁰⁰	keine Betriebszeit	01.11. – 31.12. 01.01. – 31.03.				
Dahme-Wasserstraße (DaW) (Storkower Gewässer (SkG))							
Kummersdorf 033678-43322		10,25	7 ⁰⁰ – 19 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 19 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 19 ⁰⁰		
			7 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰		01.04. – 30.04. 01.05. – 31.05.
			7 ⁰⁰ – 22 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 22 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 22 ⁰⁰		01.06. – 31.08.
			7 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰		01.09. – 30.09.
		keine Betriebszeit	01.10. – 31.10. 01.11. – 31.03.				
Storkow 033678-4049-20/ 033678-4049-22		15,63	wie Kummersdorf				
Wendisch-Rietz 033679-215	 	27,76	wie Kummersdorf				
Elbe (El)							
Geesthacht 04152-84691-40/ 04152-5003		585,86	0 ⁰⁰ – 24 ⁰⁰		01.01. – 23.12., 28.12. – 31.12.	22	
			8 ⁰⁰ – 16 ⁰⁰				25.12., 26.12.
			6 ⁰⁰ – 24 ⁰⁰		27.12.		
			0 ⁰⁰ – 16 ⁰⁰		24.12.		

Die aktuellen Schleusenzeiten finden Sie unter www.elwis.de

Die aktuellen Schleusenzeiten finden Sie unter www.elwis.de

Schleusen/Hebewerk Telefon/Fax	km	Montag bis Freitag	Samstage	Sonn- und Feiertage	Zeitraum	UKW
Elbe-Havel-Kanal (EHK)						
Zerben 039344-96699-21/ 039344-96699-25	345,4	6 ⁰⁰ – 22 ⁰⁰	6 ⁰⁰ – 22 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 19 ⁰⁰	01.01. – 31.12.	20
Wusterwitz 03381-266458/ 03381-266338	376,6	6 ⁰⁰ – 22 ⁰⁰	6 ⁰⁰ – 22 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 19 ⁰⁰	01.01. – 31.12.	18
Elbe-Lübeck-Kanal (ELK)						
Büssau 0451-51253/ 0451-2907480	3,40	6 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰ Mo 7 ⁰⁰ – 18 ⁴⁵	6 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰	8 ⁰⁰ – 14 ⁴⁵	01.01. – 31.03.	78
		6 ⁰⁰ – 21 ⁰⁰ Mo 7 ⁰⁰ – 18 ⁴⁵	6 ⁰⁰ – 21 ⁰⁰	8 ⁰⁰ – 17 ⁴⁵	01.04. – 30.09.	
		6 ⁰⁰ – 21 ⁰⁰ Mo 7 ⁰⁰ – 18 ⁴⁵	6 ⁰⁰ – 21 ⁰⁰	8 ⁰⁰ – 17 ⁴⁵	01.10. – 31.10.	
		6 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰ Mo 7 ⁰⁰ – 18 ⁴⁵	6 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰	8 ⁰⁰ – 14 ⁴⁵	01.11. – 31.12.	
Krummesse 04508-1886	8,55	wie Büssau				
Berkenthin 04544-1836	13,33	wie Büssau				
Behlendorf 04544-1804	16,52	wie Büssau				
Donnerschleuse 04543-1431	20,67	wie Büssau				79
Witzeeze 04155-5891	50,44	wie Büssau				79
Lauenburg 04153-5973-11/ 04153-5973-25	60,15	wie Büssau				22
Finowkanal (FIK)						
Es ist mit Wartezeiten zu rechnen, da ein Beschäftigter zwei Schleusen absichert.						
Ruhlsdorf 03335-451633	59,23	9 ⁰⁰ – 16 ⁴⁵	9 ⁰⁰ – 16 ⁴⁵	9 ⁰⁰ – 16 ⁴⁵	– 12.10.	
Leesenbrück	61,11	wie Ruhlsdorf				
Grafenbrück	63,33	wie Ruhlsdorf				
Schöpfung	67,53	wie Ruhlsdorf				
Heegermühle	71,01	wie Ruhlsdorf				
Wolfswinkel	72,88	wie Ruhlsdorf				
Drahthammer	73,86	wie Ruhlsdorf				
Kupferhammer	75,90	wie Ruhlsdorf				
Eberswalde	77,94	wie Ruhlsdorf				

Die aktuellen Schleusenzeiten finden Sie unter www.elwis.de

Die aktuellen Schleusenzeiten finden Sie unter www.elwis.de

Schleusen/Hebewerk Telefon/Fax	km	Montag bis Freitag	Samstage	Sonn- und Feiertage	Zeitraum	UKW	
Ragöse	80,99	wie Ruhlsdorf					
Stecher	84,39	wie Ruhlsdorf					
Liepe 033362-618946	88,91	wie Ruhlsdorf					
Havelkanal (HvK)							
Schönwalde 03322-3616/ 03322-3616	8,8	6 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰	6 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰	8 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰		19	
Havel-Oder-Wasserstraße (HOW)							
Spandau 030-330805-20/ 030-330805-25	 0,58	6 ⁰⁰ – 22 ⁰⁰ 6 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰	6 ⁰⁰ – 22 ⁰⁰ 6 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 22 ⁰⁰ 7 ⁰⁰ – 19 ⁰⁰	01.04. – 31.10. 01.11. – 31.03.	23	
Lehnitz 03301 204734	28,6	6 ⁰⁰ – 21 ⁴⁵	6 ⁰⁰ – 21 ⁴⁵	7 ⁰⁰ – 21 ⁴⁵	i.d.R. 02.01. – 30.12.	18	
Niederfinow 033362-619122/ 033362-619112	77,89	6 ⁰⁰ – 22 ⁰⁰	6 ⁰⁰ – 22 ⁰⁰	6 ⁰⁰ – 22 ⁰⁰	17.02. – 31.12.	22	
Hohensaaten Ost 033368-223/ 033368-54612	92,66	6 ⁰⁰ – 21 ⁴⁵	6 ⁰⁰ – 21 ⁴⁵	7 ⁰⁰ – 21 ⁴⁵	02.01. – 30.12.	20	
Hohensaaten West 033368-223/ 033368-54612	92,87	6 ⁰⁰ – 21 ⁴⁵	6 ⁰⁰ – 21 ⁴⁵	7 ⁰⁰ – 21 ⁴⁵	02.01. – 30.12.	20	
Ilmenau (Im)							
Schleusungen nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0171-6742142							
Bardowick 04131-12207	5,65	10 ⁰⁰ – 15 ⁰⁰ keine Betriebszeit	10 ⁰⁰ – 16 ⁰⁰	10 ⁰⁰ – 16 ⁰⁰	01.04. – 31.10. 01.11. – 31.03.		
Wittorf 04133-7126	12,35	wie Bardowick					
Fahrenholz 04179-325	17,70	wie Bardowick					
Landwehrkanal (LWK)							
Unterschleuse 030-3125233	 1,7	11 ¹⁵ – 20 ⁴⁵ keine Betriebszeit	11 ¹⁵ – 20 ⁴⁵	11 ¹⁵ – 20 ⁴⁵	01.04. – 31.10. 01.11. – 31.03.	81	
Oberschleuse 030-6123292	 10,6	wie Unterschleuse					78
Lychener Gewässer (LyG)							
Himmelfort 03307-467850	 0,2	7 ⁰⁰ – 21 ⁰⁰ 8 ⁰⁰ – 18 ⁰⁰ 8 ⁰⁰ – 16 ⁰⁰ keine Betriebszeit	7 ⁰⁰ – 21 ⁰⁰ 8 ⁰⁰ – 18 ⁰⁰ 8 ⁰⁰ – 16 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 21 ⁰⁰ 8 ⁰⁰ – 18 ⁰⁰ 8 ⁰⁰ – 16 ⁰⁰	01.04. – 30.09. 01.10. – 31.10. 01.11. – 30.11. 01.12. – 31.03.		

Die aktuellen Schleusenzeiten finden Sie unter www.elwis.de

Die aktuellen Schleusenzeiten finden Sie unter www.elwis.de

Schleusen/Hebwerk Telefon/Fax	km	Montag bis Freitag	Samstage	Sonn- und Feiertage	Zeitraum	UKW	
Mittellandkanal (MLK)							
Hohenwarthe 039222-9517-200/ 039222-9517-203	325,10	0 ⁰⁰ – 24 ⁰⁰	0 ⁰⁰ – 24 ⁰⁰	0 ⁰⁰ – 24 ⁰⁰		26	
		0 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰					24.12., 31.12.
		keine Betriebszeit					01.01., 25.12., 26.12.
		nach den Feiertagen, Betriebsbeginn 6 ⁰⁰					
Müritz-Elde-Wasserstraße (MEW)							
Dömitz 038758-22725/ 038758-35958	0,95	9 ⁰⁰ – 19 ⁴⁵	9 ⁰⁰ – 19 ⁴⁵	9 ⁰⁰ – 19 ⁴⁵	01.04. – 30.09.		
		9 ⁰⁰ – 15 ⁴⁵	9 ⁰⁰ – 15 ⁴⁵	9 ⁰⁰ – 15 ⁴⁵	01.10. – 30.11.		
		keine Betriebszeit				01.12. – 31.03.	
Neu Kaliß 03871-451759	 4,94	wie Dömitz					
Findenwunshier 038758-24112	5,81	wie Dömitz					
Malliß 03871-451759	 9,46	wie Dömitz					
Eldena 03871-451759	 17,97	wie Dömitz					
Güritz 038755-20268	22,74	wie Dömitz					
Grabow 03871-451759	 30,82	wie Dömitz					
Hechtsforth 038756-22473	34,78	wie Dömitz					
Neustadt-Glewe 03871-451759	 46,16	wie Dömitz					
Lewitz 03871-451759	 50,56	wie Dömitz Selbstbedienungsschleuse ab April 2010					
Garwitz 03871-451759	 60,75	wie Dömitz					
Parchim 03871-451759	 72,09	wie Dömitz					
Neuburg 03871-451759	 83,33	wie Dömitz					
Lübz 038731-22114	98,94	wie Dömitz					
Bobzin 03871-451759	103,78	wie Dömitz					
Barkow 03871-451759	 114,04	wie Dömitz					
Plau 03871-451759	120,05	wie Dömitz					
Fernüberwachungszentrale Parchim für die Selbstbedienungsschleusen 03871-451759							

Die aktuellen Schleusenzeiten finden Sie unter www.elwis.de

Die aktuellen Schleusenzeiten finden Sie unter www.elwis.de

Schleusen/Hebewerk Telefon/Fax	km	Montag bis Freitag	Samstage	Sonn- und Feiertage	Zeitraum	UKW
Müritz-Havel-Wasserstraße (MHW)						
Strasen 039828-20484	2,7	9 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰	9 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰	9 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰	17.03. – 31.03.	
		12 ³⁰ – 15 ⁴⁵	12 ³⁰ – 15 ⁴⁵	12 ³⁰ – 15 ⁴⁵	17.10. – 30.11.	
		9 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰	9 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰	9 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰	01.04. – 30.04.	
		12 ³⁰ – 17 ⁴⁵	12 ³⁰ – 17 ⁴⁵	12 ³⁰ – 17 ⁴⁵	01.10. – 16.10.	
		9 ⁰⁰ – 9 ⁴⁵	9 ⁰⁰ – 9 ⁴⁵	9 ⁰⁰ – 9 ⁴⁵	01.05. – 30.06.	
		10 ⁰⁰ – 13 ⁰⁰	1 ⁰⁰ 0 – 13 ⁰⁰	10 ⁰⁰ – 13 ⁰⁰	01.09. – 30.09.	
		13 ³⁰ – 19 ¹⁵	13 ³⁰ – 19 ¹⁵	13 ³⁰ – 19 ¹⁵		
		7 ⁰⁰ – 20 ⁴⁵	7 ⁰⁰ – 20 ⁴⁵	7 ⁰⁰ – 20 ⁴⁵	01.07. – 31.08.	
		keine Betriebszeit			01.12. – 16.03.	
Canow 039828-20255	 9,5	wie Strasen				
Diemitz 039827-30450	13,2	wie Strasen				
Mirow 039833-20259	 22,2	wie Strasen				
Neuhauser Speisekanal						
Neuhaus 03361-773245	2,7	8 ³⁰ – 18 ⁰⁰	8 ³⁰ – 18 ⁰⁰	8 ³⁰ – 18 ⁰⁰	01.04. – 31.10.	
		keine Betriebszeit			01.11. – 31.03.	
Niegripper Verbindungskanal (NVK)						
Niegripp 039222-83231/ 039222-83254	0,7	0 ⁰⁰ – 24 ⁰⁰	0 ⁰⁰ – 24 ⁰⁰	0 ⁰⁰ – 24 ⁰⁰	24.12., 31.12.	22
		0 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰				
		keine Betriebszeit				
		nach den Feiertagen, Betriebsbeginn 6 ⁰⁰				
Obere Havel-Wasserstraße (OHW)						
Liebenwalde (Malzer Kanal) 03307-467850	  45,3	7 ⁰⁰ – 21 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 21 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 21 ⁰⁰	01.04. – 30.09.	
		8 ⁰⁰ – 18 ⁰⁰	8 ⁰⁰ – 18 ⁰⁰	8 ⁰⁰ – 18 ⁰⁰	01.10. – 30.11.	
		8 ⁰⁰ – 16 ⁰⁰	8 ⁰⁰ – 16 ⁰⁰	8 ⁰⁰ – 16 ⁰⁰	01.12. – 31.03.	
Bischofswerder 03307-467850	  4,5	8 ⁰⁰ – 16 ⁰⁰	8 ⁰⁰ – 16 ⁰⁰	8 ⁰⁰ – 16 ⁰⁰	01.12. – 31.03.	
		7 ⁰⁰ – 21 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 21 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 21 ⁰⁰	01.04. – 30.09.	
		8 ⁰⁰ – 18 ⁰⁰	8 ⁰⁰ – 18 ⁰⁰	8 ⁰⁰ – 18 ⁰⁰	01.10. – 30.11.	
Zehdenick 03307-467850	  15,9	wie Bischofswerder				
Schorfheide 03307-467850	  32,6	7 ⁰⁰ – 21 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 21 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 21 ⁰⁰	01.04. – 30.09.	
		8 ⁰⁰ – 18 ⁰⁰	8 ⁰⁰ – 18 ⁰⁰	8 ⁰⁰ – 18 ⁰⁰	01.10. – 31.10.	
		8 ⁰⁰ – 16 ⁰⁰	8 ⁰⁰ – 16 ⁰⁰	8 ⁰⁰ – 16 ⁰⁰	01.11. – 30.11.	
		keine Betriebszeit			01.12. – 31.03.	

Die aktuellen Schleusenzeiten finden Sie unter www.elwis.de

Die aktuellen Schleusenzeiten finden Sie unter www.elwis.de

Schleusen/Hebewerk Telefon/Fax	km	Montag bis Freitag	Samstage	Sonn- und Feiertage	Zeitraum	UKW
Zaaren 03307-467850 	36,1	wie Schorfheide				
Regow 03307-467850 	42,2	wie Schorfheide				
Bredereiche 03307-467850 	47,8	wie Schorfheide				
Fürstenberg 03307-467850 	60,7	wie Schorfheide				
Steinhaven 033093-32095	64,3	wie Strasen				
Wesenberg 039832-20214 	81,7	9 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ 12 ³⁰ – 15 ⁴⁵	9 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ 12 ³⁰ – 15 ⁴⁵	9 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ 12 ³⁰ – 15 ⁴⁵	17.03. – 31.03. 17.10. – 30.11.	
		9 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ 12 ³⁰ – 17 ⁴⁵	9 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ 12 ³⁰ – 17 ⁴⁵	9 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ 12 ³⁰ – 17 ⁴⁵	01.04. – 30.04. 01.10. – 16.10.	
		9 ⁰⁰ – 9 ⁴⁵	9 ⁰⁰ – 9 ⁴⁵	9 ⁰⁰ – 9 ⁴⁵	01.05. – 30.09.	
		10 ⁰⁰ – 13 ⁰⁰ 13 ³⁰ – 19 ¹⁵	10 ⁰⁰ – 13 ⁰⁰ 13 ³⁰ – 19 ¹⁵	10 ⁰⁰ – 13 ⁰⁰ 13 ³⁰ – 19 ¹⁵		
		keine Betriebszeit				01.12. – 16.03.
Voßwinkel 0173-3528306	88,0	wie Schorfheide				
Oranienburger Kanal (OrK)						
Pinnow 03301-204738	22,5	8 ⁰⁰ – 17 ⁴⁵ Fr bis 18 ⁴⁵	8 ⁰⁰ – 18 ⁴⁵	8 ⁰⁰ – 18 ⁴⁵	01.04. – 03.10.	
		8 ⁰⁰ – 15 ⁴⁵	8 ⁰⁰ – 15 ⁴⁵	8 ⁰⁰ – 15 ⁴⁵	04.10. – 30.11.	
		keine Betriebszeit				01.12. – 31.03.
Pareyer Verbindungskanal (PVK)						
Parey 039349-94598-51/ 039349-94598-55	0,8	6 ⁰⁰ – 16 ⁰⁰	8 ⁰⁰ – 18 ⁰⁰	8 ⁰⁰ – 18 ⁰⁰	01.01. – 31.12.	78
Rheinsberger Gewässer (RbG)						
Wolfsbruch 033921-70240 	2,37	wie Schorfheide				
Rothenseer Verbindungskanal (RVK)						
Hebewerk	320,5	Di – So 10 ⁰⁰ – 18 ⁰⁰			27.04. – 30.09.	
		Telefonische Anmeldung unter 0160 2607 851				

Die aktuellen Schleusenzeiten finden Sie unter www.elwis.de

Die aktuellen Schleusenzeiten finden Sie unter www.elwis.de

Schleusen/Hebewerk Telefon/Fax	km	Montag bis Freitag	Samstage	Sonn- und Feiertage	Zeitraum	UKW	
Rothensee 0391-244748-200/ 0391-244748-222	0,7	0 ⁰⁰ – 24 ⁰⁰	0 ⁰⁰ – 24 ⁰⁰	0 ⁰⁰ – 24 ⁰⁰		79	
		0 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰					24.12., 31.12.
		keine Betriebszeit					01.01., 25.12., 26.12.
		nach den Feiertagen, Betriebsbeginn 6 ⁰⁰					
RVK – km 4,8 Niedrigwasserschleuse (fernbedient von Schleuse Rothensee) Schleusenbetrieb unter 2,60 m am Pegel Rothensee/Elbe – Betriebszeiten wie Schleuse Rothensee Über 2,60 m am Pegel Rothensee/Elbe – Durchfahrtsbetrieb (Fahrwasserenge)							
Rüdersdorfer Gewässer (RüG)							
Woltersdorf 03362-503347/ 03362-503348	3,8	8 ³⁰ – 17 ³⁰	8 ⁰⁰ – 16 ⁰⁰	keine Betriebszeit	01.01. – 31.03.	79	
		6 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰	6 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰	01.04. – 02.04.		
		8 ³⁰ – 17 ³⁰	8 ³⁰ – 17 ³⁰	8 ³⁰ – 17 ³⁰	03.04. – 31.12.		
Saale (Sl)							
Calbe 03471-34664081/ 03471-34664085	20,0	7 ⁰⁰ – 19 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 21 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 21 ⁰⁰	01.04. – 31.10.	20	
		Fr bis 21 ⁰⁰					
		7 ⁰⁰ – 17 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 17 ⁰⁰	8 ⁰⁰ – 16 ⁰⁰	01.11. – 31.03.		
Bernburg wie Calbe	36,1	wie Calbe				60	
Alsleben wie Calbe	50,3	wie Calbe				61	
Rothenburg wie Calbe	58,7	wie Calbe				62	
Wettin wie Calbe	70,4	wie Calbe				21	
Trotha 0345-5201787	89,2	9 ³⁰ – 19 ⁰⁰	9 ³⁰ – 19 ⁰⁰	9 ³⁰ – 19 ⁰⁰	01.05. – 15.10.		
		keine Betriebszeit*			16.10. – 30.04.		
Gimritz 0345-2901651	92,6	keine Betriebszeit*			01.04. – 30.04.		
		9 ³⁰ – 19 ⁰⁰	9 ³⁰ – 19 ⁰⁰	9 ³⁰ – 19 ⁰⁰	01.05. – 15.10.		
Halle-Stadt 0345-2833716	93,7	wie Gimritz					
Böllberg	95,8	wie Gimritz					
Planena	104,4	Mo – Do	9 ⁰⁰ – 19 ⁰⁰	9 ⁰⁰ – 19 ⁰⁰	01.05. – 15.10.		
		keine Betriebszeit* Fr 9 ⁰⁰ – 19 ⁰⁰			16.10. – 30.04.		
Meuschau	113,5	wie Planena					

* Bedarf kann unter der Telefonnummer 03461-331611 angemeldet werden.

Die aktuellen Schleusenzeiten finden Sie unter www.elwis.de

Die aktuellen Schleusenzeiten finden Sie unter www.elwis.de

Schleusen/Hebwerk Telefon/Fax	km	Montag bis Freitag	Samstage	Sonn- und Feiertage	Zeitraum	UKW
Rischnühle 	115,2	wie Planena				
Schwedter Querfahrt (SQF)						
Schwedt  03332-291034	0,43	6 ⁰⁰ – 19 ⁴⁵ 7 ⁰⁰ – 17 ⁴⁵	6 ⁰⁰ – 19 ⁴⁵ 7 ⁰⁰ – 17 ⁴⁵	7 ⁰⁰ – 18 ⁴⁵ 8 ⁰⁰ – 15 ⁴⁵	01.04. – 31.10. 01.11. – 31.03.	18
Spree-Oder-Wasserstraße (SOW)						
Charlottenburg  030-343571-0/ 030-343571-22	6,1	6 ⁰⁰ – 24 ⁰⁰ 6 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰	6 ⁰⁰ – 24 ⁰⁰ 6 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 24 ⁰⁰ 7 ⁰⁰ – 19 ⁰⁰	01.04. – 31.10. 01.11. – 31.03.	82
Mühlendamm  030-2424695/ 030-21230849	17,8	wie Charlottenburg				20
Wernsdorf  03362-820225	47,6	6 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰ 8 ⁰⁰ – 17 ³⁰	8 ³⁰ – 18 ⁰⁰ 8 ⁰⁰ – 17 ³⁰	8 ³⁰ – 18 ⁰⁰ 8 ⁰⁰ – 17 ³⁰	01.04. – 31.10. 01.11. – 31.03.	62
Fürstenwalde  03361-773241	74,7	6 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰ 6 ⁴⁵ – 16 ¹⁵	8 ³⁰ – 18 ⁰⁰ 6 ⁴⁵ – 16 ¹⁵	8 ³⁰ – 18 ⁰⁰ 6 ⁴⁵ – 16 ¹⁵	01.04. – 31.10. 01.11. – 31.03.	22
Kersdorf  033607-387/ 03361-773242	89,7	8 ³⁰ – 18 ⁰⁰ 8 ⁰⁰ – 17 ³⁰	8 ³⁰ – 18 ⁰⁰ 8 ⁰⁰ – 17 ³⁰	8 ³⁰ – 18 ⁰⁰ 8 ⁰⁰ – 17 ³⁰	01.04. – 31.10. 01.11. – 31.03.	82
Eisenhüttenstadt 03364-4085-420/ 03364-4085-423	127,3	wie Kersdorf				20
Stör-Wasserstraße (StW)						
Banzkow  03861-7232	10,93	9 ⁰⁰ – 19 ⁴⁵ 9 ⁰⁰ – 15 ⁴⁵ keine Betriebszeit	9 ⁰⁰ – 19 ⁴⁵ 9 ⁰⁰ – 15 ⁴⁵	9 ⁰⁰ – 19 ⁴⁵ 9 ⁰⁰ – 15 ⁴⁵	01.04. – 30.09. 01.10. – 30.11. 01.12. – 31.03.	
Teltowkanal (TeK)						
Kleinmachnow  033203-57728/ 033203-57717	8,3	6 ⁰⁰ – 22 ⁰⁰ 6 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰	6 ⁰⁰ – 22 ⁰⁰ 6 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 22 ⁰⁰ 7 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰	01.04. – 31.10. 01.11. – 31.03.	18
Templiner Gewässer (TiG)						
Kannenburg  033080-40638	3,6	8 ⁰⁰ – 17 ⁴⁵ 7 ⁰⁰ – 19 ⁴⁵ 8 ³⁰ – 17 ¹⁵ 8 ³⁰ – 16 ³⁰ keine Betriebszeit	8 ⁰⁰ – 17 ⁴⁵ 7 ⁰⁰ – 19 ⁴⁵ 8 ³⁰ – 17 ¹⁵ 8 ³⁰ – 16 ³⁰	8 ⁰⁰ – 17 ⁴⁵ 7 ⁰⁰ – 19 ⁴⁵ 8 ³⁰ – 17 ¹⁵ 8 ³⁰ – 16 ³⁰	01.04. – 30.04. 01.05. – 30.09. 01.10. – 31.10. 01.11. – 30.11. 01.12. – 31.03.	
Templin  03307-467850	13,32	7 ⁰⁰ – 21 ⁰⁰ 8 ⁰⁰ – 18 ⁰⁰ 8 ⁰⁰ – 17 ⁰⁰ keine Betriebszeit	7 ⁰⁰ – 21 ⁰⁰ 8 ⁰⁰ – 18 ⁰⁰ 8 ⁰⁰ – 17 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 21 ⁰⁰ 8 ⁰⁰ – 18 ⁰⁰ 8 ⁰⁰ – 17 ⁰⁰	01.04. – 30.09. 01.10. – 31.10. 01.11. – 30.11. 01.12. – 31.03.	

Die aktuellen Schleusenzeiten finden Sie unter www.elwis.de

Die aktuellen Schleusenzeiten finden Sie unter www.elwis.de

Schleusen/Hebewerk Telefon/Fax	km	Montag bis Freitag	Samstage	Sonn- und Feiertage	Zeitraum	UKW
Untere Havel-Wasserstraße (UHW)						
Vorstadtschleuse Brandenburg 03381-266-457	55,6	6 ⁰⁰ – 22 ⁰⁰	6 ⁰⁰ – 22 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 19 ⁰⁰		20
Bahnitz 03385-539830/ 03385-539831	82,0	7 ⁰⁰ – 17 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 17 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 17 ⁰⁰	01.01. – 30.04.	04
		7 ⁰⁰ – 21 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 21 ⁰⁰	8 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰	01.05. – 30.09.	
		7 ⁰⁰ – 17 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 17 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 17 ⁰⁰	01.10. – 31.12.	
Schleusung von Fahrzeugen auf Anmeldung: Abweichend von den vorgenannten Betriebszeiten werden Fahrzeuge an Werktagen ganzjährig von 6 ⁰⁰ Uhr bis 7 ⁰⁰ Uhr geschleust, wenn Sie spätestens am Vortag bis 12 ⁰⁰ Uhr bei der Leitzentrale (LZ) Rathenow (Tel.: +49 3385 539830) angemeldet wurden. Vom 01.01. – 30.04. sowie vom 01.10. – 31.12. des Jahres werden Fahrzeuge werktags von 17 ⁰⁰ – 19 ⁰⁰ Uhr sowie sonn- und feiertags von 17 ⁰⁰ – 18 ⁰⁰ Uhr geschleust, wenn sie bis spätestens bis 14 ⁰⁰ Uhr des betreffenden Tages bei der LZ Rathenow angemeldet wurden.						
Rathenow 03385-539830/ 03385-539831	103,3	wie Bahnitz				03
Grütz 03385-539830/ 03385-539831	117,0	wie Bahnitz				02
Garz 03385-539830/ 03385-539831	129,0	wie Bahnitz				01
Havelberg 03385-539830/ 03385-539831	147,1	wie Bahnitz				21
Quitzebel (Untere Havelmündungsstrecke) 039387-7288-237/ 0160-3179085/ 039387-7288-222	156,13	geschlossen wegen Bauarbeiten Hinweis: Sperrung wegen Bauarbeiten im Jahr 2010.			01.05. – 03.10. bei Pegel Havelberg ≤ 1,60m	
Stadtschleuse Brandenburg (Brandenburger Stadtkanal) 03381-226963	57,94	7 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 21 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 21 ⁰⁰	01.04. – 03.10.	
		Fr bis 21 ⁰⁰	keine Betriebszeit		04.10. – 31.03.	

Die aktuellen Schleusenzeiten finden Sie unter www.elwis.de

Die aktuellen Schleusenzeiten finden Sie unter www.elwis.de

Schleusen/Hebewerk Telefon/Fax	km	Montag bis Freitag	Samstage	Sonn- und Feiertage	Zeitraum	UKW
Stadtschleuse Rathenow (Rathenower Havel) 03385-515740	104,56	9 ⁰⁰ – 18 ⁰⁰ Fr bis 20 ⁰⁰	9 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰	9 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰	01.05. – 30.09.	
		keine Betriebszeit			01.10. – 30.04.	
Wentow-Gewässer (WtG)						
Marienthal 033080-60239 	0,1	8 ³⁰ – 17 ¹⁵	8 ³⁰ – 17 ¹⁵	8 ³⁰ – 17 ¹⁵	01.04. – 30.04.	
		8 ⁰⁰ – 17 ⁴⁵	8 ⁰⁰ – 17 ⁴⁵	8 ⁰⁰ – 17 ⁴⁵	01.05. – 30.09.	
		8 ³⁰ – 16 ⁴⁵	8 ³⁰ – 16 ⁴⁵	8 ³⁰ – 16 ⁴⁵	01.10. – 31.10.	
		8 ³⁰ – 16 ⁰⁰	8 ³⁰ – 16 ⁰⁰	8 ³⁰ – 16 ⁰⁰	01.11. – 30.11.	
		keine Betriebszeit			01.12. – 31.03.	
Werbelliner Gewässer (WbG)						
Rosenbeck 03307-467850 	6,03	7 ⁰⁰ – 21 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 21 ⁰⁰	7 ⁰⁰ – 21 ⁰⁰	01.04. – 30.09.	
		8 ⁰⁰ – 18 ⁰⁰	8 ⁰⁰ – 18 ⁰⁰	8 ⁰⁰ – 18 ⁰⁰	01.10. – 31.10.	
		8 ⁰⁰ – 16 ⁰⁰	8 ⁰⁰ – 16 ⁰⁰	8 ⁰⁰ – 16 ⁰⁰	01.11. – 30.11.	
		keine Betriebszeit			01.12. – 31.03.	
Eichhorst 03307-467850 	8,70	wie Rosenbeck				

Die aktuellen Schleusenzeiten finden Sie unter www.elwis.de

4 Zulässige Höchstgeschwindigkeiten für Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb auf ausgewählten Wasserstraßen/Wasserstraßenabschnitten

Hinweise:

- Unabhängig von den hier aufgeführten Höchstfahrgeschwindigkeiten gilt § 6.20 BinSchStrO zur Vermeidung von Sog und Wellenschlag.
- Unbeschadet dieser Auflistung hat ein Schiffsführer die mit Schifffahrtszeichen getroffenen Anordnungen, bezüglich der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, zu befolgen.

Wasserstraße	km/h
Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal (km 0,40 bis km 12,20)	10
Brandenburger Niederhavel	8
Britzer Verbindungskanal	10
Charlottenburger Verbindungskanal	8
Dahme-Wasserstraße (km 0,00 bis km 3,80)	10
Dahme-Wasserstraße (km 25,00 bis km 26,10)	10
Dahme-Wasserstraße (km 3,80 bis km 25,00)	12
Elbe	keine
Elbe-Havel-Kanal (km 325,7 bis km 380,9), auf ausgebauten Strecken*	15
Elbe-Havel-Kanal, auf nicht ausgebauten Strecken*	12
Elbe-Lübeck-Kanal	10
Glienicker Lake und Griebnitzsee	12
Großer und Kleiner Wendsee	12
Havel-Oder-Wasserstraße (km 0,00 bis km 10,20)	10
Havel-Oder-Wasserstraße (km 10,20 bis km 134,96)	9
Ilmenau	7
Ketziner Havel	9
Lausitzer Neiße	12

* Ausgebaute Strecken sind vor Ort durch Schilder gekennzeichnet.

Wasserstraße	km/h
Löcknitz	10
Mittellandkanal (einschl. Kanalbrücke bis Doppelschleuse Hohenwarthe) (km 318,4 bis km 325,7)	15
Müggelspree (km 0,00 bis km 4,00)	10
Müggelspree (km 4,00 bis km 7,00) außerhalb der Fahrrinne (nur Anlieger)	12
Müggelspree (km 4,00 bis km 7,09) innerhalb der Fahrrinne	25
Müggelspree (km 7,09 bis km 11,39)	8
Müritz-Elde-Wasserstraße (km 0,00 bis km 121,00)	6
Müritz-Elde-Wasserstraße (km 121,00 bis km 180,00)	9
Müritz-Havel-Wasserstraße	9
Niegripper Verbindungskanal	12
Obere Havel-Wasserstraße	9
Oder	keine
Oranienburger Havel	6
Pareyer Verbindungskanal	6
Potsdamer Havel	12
Rathenower Havel	8
Roßdorfer Altkanal	6
Rothenseer Verbindungskanal	9
Rüdersdorfer Gewässer (km 0,00 bis km 11,35)	10
Saale	16
Saale-Leipzig-Kanal	8
Seen und seenartige Erweiterungen mit einer Gewässerbreite von mehr als 250 m innerhalb des ufernahen Schutzstreifens	12

Wasserstraße	km/h
Spree-Oder-Wasserstraße (km 0,15 bis km 130,15)	10
Stichkanäle, Nebenarme und Altarme	5
Storkower Gewässer	10
Stör-Wasserstraße (km 0,00 bis km 19,90)	6
Stör-Wasserstraße (km 19,90 bis km 44,70)	9
Teltowkanal	10
Templiner Gewässer (km 0,00 bis km 22,00)	6
Teupitzer Gewässer	10
Übrige Kanäle Berlin und Brandenburg	10
Übrige Kanäle Havel-Oder-Wasserstraße	6
Untere Havel-Wasserstraße	12
Westhafenkanal	10
Westoder	16
Westoder (km 3,0 bis km 17,1 aufgrund von Uferabbrüchen)	10
Wriezener Alte Oder	6
Wusterwitzer See	12



Fahrgastschifffahrt auf der Elbe

Abweichend von der vorstehenden Tabelle beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber den Ufern auf Seen und seeartigen Erweiterungen mit einer Gewässerbreite von mehr als 250 m für Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb außerhalb des ufernahen Schutzstreifens 25 km/h.

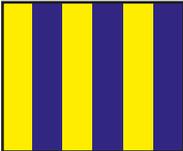
Als ufernaher Schutzstreifen gilt eine 100 m breite parallel zur Uferlinie (Land-Wasser-Übergang) verlaufende Wasserfläche.

Diese grundsätzliche Regelung gilt nicht auf den nachstehend genannten Binnenschifffahrtsstraßen:

- **Spree-Oder-Wasserstraße**
von km 33,24 bis km 39,30
- **Müggelspree**
von km 4,00 bis km 7,00 außerhalb der gekennzeichneten Fahr-
rinne (einschließlich Abzweig zum Südufer)
- **Dahme-Wasserstraße**
von km 3,80 bis km 25,00 einschl. Sellenzugsee, Krimnicksee,
Krüpelsee, Dolgensee, Wernsdorfer Seenkette, Möllenzugsee
und Zernsdorfer Lanke
- **Untere Havel-Wasserstraße**
von km 13,00 bis km 15,50 einschl. Havelnebenarm südlich der
Pfaueninsel und Sacrower Lanke
- **Havel-Oder-Wasserstraße**
von der Schleuse Spandau bis zur Abzweigung des Havelkanals
einschl. Nordteil des Nieder Neuendorfer Sees und auf dem Tege-
ler See

Hinweis:

Siehe Grafik auf der hinteren Umschlagseite: Höchstgeschwindigkeiten für Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb auf Binnenschiffahrtsstraßen des Bundes in Berlin und Umgebung.



Ein Fahrzeug, das die Flagge „G“ (Golf) des internationalen Flaggenalphabets (gelb-blau senkrecht gestreift) führt, ist von der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit befreit (schiffahrtspolizeiliche Befreiung örtlich und zeitlich begrenzt), zum Beispiel für Fahrgastschiffe und Trainerbegleitboote. Aber auch für diese Fahrzeuge gilt die Allgemeine Sorgfaltspflicht gemäß § 4 BinSchStrO.



5 Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice – www.elwis.de

The screenshot shows the ELWIS website interface. At the top, there is a navigation bar with the logo of the WSV (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) and the text 'ELWIS'. Below the logo, there are menu items: 'Binnenschifffahrt', 'Seeschifffahrt', 'Sportschifffahrt', 'Untersuchung/Eichung', 'Schifffahrtsrecht', and 'Service'. The main content area is titled 'Sportschifffahrt' and contains several links and text blocks:

- Sportschifffahrt**
- [Schnellzugriff zu den Rechtsvorschriften Sportschifffahrt](#) (Interne Link)
- Leitfaden für Wassersportler "Sicherheit auf dem Wasser"**
- Die → [Broschüre Leitfaden](#) wendet sich an alle Freizeitpläne und Freunde des Wassersports. Sie enthält neben umfassenden Informationen über die aktuellen Verkehrsregeln auf Binnen- und Seeschifffahrtsstraßen auch eine Fülle praktischer Tipps und Hinweise, die der Sicherheit auf dem Wasser dienen. Daneben gibt sie Anregungen, wie Wassersportler durch umweltgerechtes Verhalten zum Schutz der Umwelt beitragen können.
- Der Leser findet in der Broschüre u.a. wichtige Hinweise zu Verkehrsregeln, die auf Star- bzw. Kanufahrern und Bootschleppern anzuwenden sind. Darüber hinaus sind Wasserstraßenkontrollstationen und Seevermehrungsstationen verzeichnet sowie die Anschließten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) aufgeführt.
- Allgemeines, Binnenschifffahrtsstraßen, Seeschifffahrtsstraßen**
- Neben dem generischen Nutzen haben die Bundeswasserstraßen einen hohen Stellenwert im Freizeitbereich. Um die Vielfalt der unterschiedlichen Interessen und möglicher Aktivitäten der einzelnen Nutzer in Einklang zu bringen, ist in der Praxis ein gegenseitiges Verständnis Einzelnder unabdingbar.
- Über die → [Allgemeinen Informationen](#) (Interne Link) hinaus gibt es für die Sportschifffahrt eine Reihe von Vorschriften, die besondere Verhaltensweisen verlangen. Sowohl im Bereich der → [Binnenschifffahrtsstraßen](#) (Interne Link) als auch der → [Seeschifffahrtsstraßen](#) (Interne Link) sind die zum Schutz der Umwelt erlassenen Befahrensregeln zu beachten.
- Wichtigende Hinweise über die Nutzung der Wasserstraßen im Bereich der Sportschifffahrt sowie Tipps und Verhaltensregelungen können den → [Wasserstraßenbesorgenen](#) (Interne Link) entnommen werden.
- Führerscheininformationen**
- In Deutschland werden für → [Sportbootführerscheine](#) (Interne Link) die zwei Geltungsbereiche Binnenschifffahrtsstraßen und Seeschifffahrtsstraßen/Wüstengewässer unterschieden. Aus diesem Grund berechtigt ein Sportbootführerschein mit Geltungsbereich Binnenschifffahrtsstraßen nicht zum Befahren von Seeschifffahrtsstraßen und Küstengewässern, ein Sportbootführerschein mit Geltungsbereich Seeschifffahrtsstraßen nicht das Befahren von Binnenschifffahrtsstraßen.

Was ist ELWIS?

ELWIS ist ein Online-Serviceangebot der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) mit Informationen für alle Nutzer der Wasserstraßen. Mit den Informationen in ELWIS wird den Schifffahrtstreibenden geholfen, ihre Fahrt besser zu planen. Das wirkt sich u. a. positiv auf den Verkehrsfluss und somit auch auf die Sicherheit auf den Wasserstraßen aus. Mit ELWIS können aber auch andere Nutzer wichtige Informationen erhalten, z. B. über Wasserstände. Die WSV stellt hierfür wichtige Informationen zentral über ELWIS zur Verfügung. Der Informationsservice ELWIS wird von immer mehr Interessenten genutzt. Im Jahr 2013 haben rd. 51 Mio. Nutzer Seiten im ELWIS aufgerufen, rd. 3,2 Mio. mal wurde die Service- und Newsletterfunktion in Anspruch genommen.

Was ist ELWIS-Abo?

ELWIS-Abo ist eine kostenfreie Serviceerweiterung mit der Nutzer die Möglichkeit haben, bestimmte Informationen aus ELWIS zu abonnieren, die dann automatisch übersendet werden. Es kann dabei z. B. ausgewählt werden, ob der Wasserstand für einen bestimmten Pegel täglich übersendet werden soll oder nur, wenn der Wasserstand am ausgewählten Pegel einen individuell festgelegten Wert über- oder unterschritten hat.

Kontakt

Wenn Sie thematische Anfragen zu den Inhalten von ELWIS haben:
info@elwis.de

Wenn Sie Hilfe beim Login oder der Datenauswahl in ELWIS-Abo benötigen: webmaster@elwis.de



6 Sportbootführerscheinpflicht auf Binnen- und Seeschiffahrtsstraßen

1. Mit der Sportbootführerscheinverordnung (SpFV) in der Fassung vom 03.05.2017 erfolgte die Zusammenführung der bisher getrennten Sportbootführerscheinverordnungen.
 1. auf dem Rhein:
für Sportboote von weniger als 15 m Länge, gemessen ohne Ruder und Bugspriet,
 2. auf den übrigen Binnenschiffahrtsstraßen:
für Sportboote von weniger als 20 m Länge, gemessen ohne Ruder und Bugspriet,
 3. auf den Seeschiffahrtsstraßen:
für Sportboote ohne Längenbegrenzung

Bewerber für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für das Führen von Sportbooten müssen:

- für das Führen eines Sportbootes mit Antriebsmaschine mindestens 16 Jahre alt sein,
- für das Führen eines Sportsegelbootes mindestens 14 Jahre alt sein.

Vor dem 01.01.1998 erworbene Sportbootführerscheine-Binnen berechtigen auch zum Führen von Sportbooten auf den Binnenschiffahrtsstraßen mit Ausnahme des Rheins mit einer Länge bis zu 25 m, sofern die Wasserverdrängung $< 15 \text{ m}^3$ beträgt (Besitzstandswahrung).

Auf dem Rhein dürfen Sportboote von weniger als 15 m Länge führerscheinfrei geführt werden, wenn die größte nicht überschreitbare Nutzleistung der Antriebsmaschine 3,68 KW (5 PS) oder weniger beträgt.

Auf den übrigen Binnen- und Seeschiffahrtsstraßen des Bundes dürfen Sportboote von weniger als 15 m Länge führerscheinfrei geführt werden, sofern die Nutzleistung der Antriebsmaschine nicht mehr als 11,03 KW (15 PS) beträgt.



2. Für Sportfahrzeuge unter Segel, deren Segelfläche mehr als 6 m² beträgt, ist auf den Binnenschiffahrtsstraßen des Bundes im Bereich des Landes Berlin (außer Zeuthener See und Dämeritzsee) eine Fahrerlaubnis (Sportbootführerschein-Binnen) erforderlich. Darüber hinaus gilt diese Fahrerlaubnispflicht auch auf den im Land Brandenburg gelegenen Teilen der
 - Unteren Havel-Wasserstraße von der Nordspitze der Pfaueninsel bis km 16,4 sowie auf der
 - Havel-Oder-Wasserstraße von km 6,4 bis km 10,2 einschließlich Nieder Neuendorfer See.

Sportpatent und Sportschifferzeugnis

Das Sportpatent berechtigt zum Führen eines Sportfahrzeuges mit einer Länge von weniger als 25 m auf allen Binnenschiffahrtsstraßen des Bundes. Für das Führen von Sportfahrzeugen mit einer Länge von 15 m und mehr, ist für das Befahren des Rheins zwischen km 335,29 (Schleuse Iffezheim) und km 857,40 (Spyck'sche Fähre) der Nachweis spezifischer Streckenkenntnisse erforderlich. Der Nachweis kann im Sportschifferzeugnis oder einem Streckenzeugnis zum Sportpatent vermerkt werden.

Das Sportschifferzeugnis berechtigt zum Führen von Sportfahrzeugen mit einer Länge von nicht mehr als 25 m auf den Binnenschiffahrtsstraßen des Bundes mit Ausnahme des Rheins.

Das Führen von Sportfahrzeugen mit einer Länge von 20 m und mehr ist auf bestimmten Wasserstraßen oder Wasserstraßenabschnitten (Elbe, Saale, Untere Havel-Wasserstraße, Weser, Donau) grundsätzlich nur gestattet, wenn diese im Befähigungszeugnis oder einem Streckenzeugnis zum Sportpatent vermerkt sind.

Weitergeltung von Fahrerlaubnissen zum Führen von Sportbooten – Sportbootführerscheine der ehemaligen DDR

Nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages gelten die nach Vorschriften der ehemaligen DDR erteilten Befähigungszeugnisse für Sportboote uneingeschränkt als Sportbootführerscheine im Sinne

der Sportbootführerscheinverordnung. Ein Umtausch dieser Befähigungszeugnisse ist nicht erforderlich.

Eine Umschreibung der Sportbootführerschein – wird dringend empfohlen, wenn Auslandsreisen mit einem Sportboot geplant sind, da die alten Befähigungszeugnisse der ehemaligen DDR im Ausland oftmals nicht mehr anerkannt werden (so z. B. in den Niederlanden und Polen).

Sportbootführerscheine der Bundesrepublik Deutschland

Eine Auflistung weiterhin geltender Sportbootführerscheine finden Sie unter www.elwis.de – Freizeitschiffahrt – Schnellzugriff zu Rechtsverordnungen – Sportbootführerscheinverordnung §§ 3 und 4.

Ab dem 01.01.2018 werden die gemäß der Sportbootführerscheinverordnung (SpFV) erteilten Sportbootführerscheine als Karte im Scheckkartenformat ausgegeben. Inhaber von Sportbootführerscheinen beider Geltungsbereiche werden dann nur noch ein Dokument zum Nachweis ihrer Berechtigung benötigen.

Umschreibung

Für die Umschreibung von Sportbootführerscheinen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen DDR sind nachfolgende Wassersportverbände ausschließlich zuständig:

Deutscher Motoryachtverband e.V.

Führerscheinstelle

Vinckeufer 12-14

47119 Duisburg

Telefon: 0203-8095824

Telefax: 0203-8095856

Web: www.dmyv.de

Mail: fuehrerscheine@dmyv.de

Deutscher Seglerverband e.V.

Gründgenstraße 18

22309 Hamburg

Telefon: 040-6320090

Web: www.dsv.org

7 Kennzeichnung von Fahrzeugen auf Binnenschiffahrtsstraßen des Bundes – Kennzeichnungspflicht

Nach der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen (Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung – KIFzKV-BinSch) vom 21.02.1995 darf ein Schiffsführer ein deutsches Kleinfahrzeug auf den Binnenschiffahrtsstraßen des Bundes nur führen, wenn es mit einem gültigen amtlichen oder amtlich anerkannten Kennzeichen versehen ist. Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, dass das Kennzeichen **jederzeit deutlich lesbar und sichtbar ist**. Die ständige Sichtbarkeit muss auch während der Fahrt gewährleistet sein.

Das Kennzeichen ist in mindestens 10 cm hohen lateinischen Buchstaben und arabischen Zahlen (in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund) außen an beiden **Bug- oder Heckseiten oder am Spiegelheck** anzubringen.

Diese Kennzeichnungspflicht gilt für alle Kleinfahrzeuge (Wasserfahrzeuge < 20 m Länge), ausgenommen:

- Wasserfahrzeuge, die nach den Bestimmungen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung nicht als Kleinfahrzeuge gelten:
 - Wasserfahrzeuge, die gebaut oder eingerichtet sind, um andere Fahrzeuge als Kleinfahrzeuge zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen
 - Fahrgastschiffe, die zur Beförderung von mehr als 12 Personen zugelassen sind
 - Fähren
 - Schubleichter
 - schwimmende Geräte
- Wasserfahrzeuge, die nur mit Muskelkraft fortbewegt werden können
- Wasserfahrzeuge bis zu 5,50 m Länge, die nur unter Segel fortbewegt werden können
- Wasserfahrzeuge mit Antriebsmaschine, deren effektive Nutzleistung nicht mehr als 2,21 kW beträgt

- Fahrzeuge der Behörden und der Wasserrettung mit „dienstlicher“ Kennzeichnung
- Beiboote

Hinweis:

Die vorgenannten Fahrzeuge sind gemäß Kapitel 2 (§2.02) der BinSchStrO zu kennzeichnen.

Sind Kleinfahrzeuge nach den genannten Vorschriften kennzeichnungspflichtig, können diese mit einem amtlichen oder amtlich anerkannten Kennzeichen versehen werden (Ausnahme: Wassermotorräder (Jet-Skis) müssen mit einem amtlichen Kennzeichen versehen sein!).

7.1 Amtliche Kennzeichen von Kleinfahrzeugen

Amtliche Kennzeichen werden auf Antrag von den Wasserstraßen- und Schifffahrtsämtern zugeteilt. Sie bestehen aus einer Kombination von einem oder mehreren Buchstaben, die das ausstellende Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt erkennen lassen sowie Buchstaben und Ziffern, die mit Bindestrich angeschlossen werden (z. B. BRB-HC 347 = Kennzeichen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Brandenburg).

Hinweis:

Weitere Informationen und Anträge auf Zuteilung von Kennzeichen können Sie auf den Internetseiten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter (siehe Kapitel 14) aufrufen.

Als amtliche Kennzeichen gelten darüber hinaus auch:

- Schiffsregisternummern (Binnenschiffsregister), gefolgt von dem Kennbuchstaben **B**
- Funkrufzeichen oder IMO-Nummer (Seeschiffsregister)
- Nummer des Flaggenzertifikats, gefolgt von dem Kennbuchstaben **F**



Sportboot am Kanzlergarten

- nach dem Landesrecht zugeteilte Kennzeichen, die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur anerkannt sind
- Vermietungskennzeichen nach der Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung (BinSch-SportbootVermV), Kennbuchstabe V

7.2 Amtlich anerkannte Kennzeichen von Kleinfahrzeugen

Ein amtlich anerkanntes Kennzeichen besteht aus der Nummer des Internationalen Bootsscheins (IBS) für Wasserfahrzeuge, gefolgt von dem Kennbuchstaben der zugeteilten Organisation (z. B. 23648-S = ein vom Deutschen Segler-Verband ausgestellter IBS):

- M** Deutscher Motoryachtverband e.V.
- S** Deutscher Segler-Verband e.V.
- A** Allgemeiner Deutscher Automobilclub e.V.

Anträge auf Ausstellung eines „Internationalen Bootsscheins“ sind bei den genannten Organisationen erhältlich (Internet):

- www.dmyv.de
- www.dsv.org
- www.adac.de

Hinweis:

Der Eigentümer hat den ausstellenden Stellen unverzüglich mitzuteilen, wenn sich sein Name oder seine Anschrift, die im Antrag gemachten Angaben oder die Eigentumsverhältnisse geändert haben. In diesen Fällen ist der Ausweis über das zugeteilte Kennzeichen im Original zur Berichtigung vorzulegen. Der Eigentümer muss ein ungültiges oder ungültig gewordenes Kennzeichen unverzüglich entfernen oder unkenntlich machen. Dies gilt auch für abgemeldete Fahrzeuge. Eine vollständige Liste der möglichen Kennzeichen finden Sie unter <http://www.elwis.de/Freizeitschiffahrt/kennzeichnung-kleinfahrzeuge/index.html>.

7.3 Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen nach der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung

Kleinfahrzeuge, die nicht mit einem amtlichen oder amtlich anerkannten Kennzeichen dauerhaft gekennzeichnet sein müssen, sind (mit Ausnahme der Segelsurfbretter) wie folgt zu kennzeichnen:

- a) mit ihrem Namen oder ihrer Devise.

Der Name ist auf beiden Außenseiten des Kleinfahrzeugs in gut lesbaren mindestens 10 cm hohen lateinischen Schriftzeichen anzubringen. In Ermangelung eines Namens für das Kleinfahrzeug ist der Name der Organisation, der es angehört, oder deren gebräuchliche Abkürzung, erforderlichenfalls mit einer Nummer dahinter, anzugeben.

Die Schriftzeichen müssen in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein.

- b) mit dem Namen und der Anschrift ihres Eigentümers.

Der Name und die Anschrift des Eigentümers sind an der Innen- oder Außenseite des Kleinfahrzeugs anzubringen. Beiboote eines Fahrzeugs müssen jedoch an der Innen- oder Außenseite nur ein Kennzeichen tragen, das die Feststellung des Eigentümers gestattet.

7.4 Mitführen der Urkunden über geführte Kennzeichen

Zum Nachweis über das zugeteilte Kennzeichen sind an Bord je nach Kennzeichnungsart mitzuführen:

- der vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt ausgestellte Ausweis über das zugeteilte Kennzeichen oder eine amtlich beglaubigte Kopie dieses Ausweises
- die Bescheinigung für das als Ersatz anerkannte Kennzeichen
- der Schiffsbrief oder ein amtlich beglaubigter Auszug aus dem Schiffsbrief



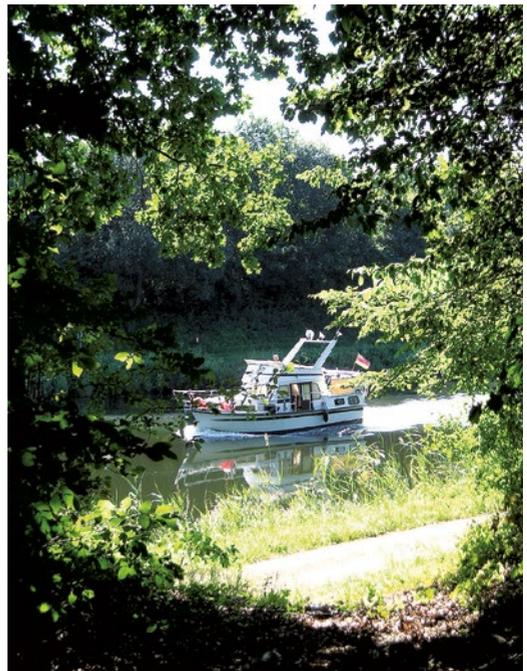
- das Schiffszertifikat, der amtlich beglaubigte Auszug aus dem Schiffszertifikat oder das Sicherheitszeugnis
- das Flaggenzertifikat
- der Internationale Bootsschein

7.5 Wo gilt die Kennzeichnungspflicht für Kleinfahrzeuge und was gilt für Fahrzeuge mit ausländischem Heimathafen?

- Die Kennzeichnungspflicht gilt nur im Anwendungsbereich der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung und auf den Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel und Donau.
- Hat der Eigentümer seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik, gilt für ihn die Kennzeichnungspflicht. Kleinfahrzeuge, die ihren Heimathafen oder -ort und deren Eigentümer ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung haben, sind bis zu einem Jahr nach Einreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen, wenn sie
 - a) das nach dem Recht ihres Heimatstaates vorgeschriebene Kennzeichen, verbunden mit dem Nationalitätenkennzeichen, führen oder
 - b) ihren Namen und Heimathafen oder -ort außen in mindestens 10 cm hohen lateinischen Buchstaben sowie den Namen und Anschrift des Eigentümers an einer innen gut sichtbaren Stelle fest angebracht führen, soweit ein Kennzeichen nicht vorgeschrieben ist. Dies gilt nur, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist, d. h., dass deutsche Kennzeichen auch im Ausland akzeptiert werden.
- Für Fahrzeuge mit deutschem Kennzeichen auf ausländischen Binnengewässern gilt das jeweilige nationale Recht. Vielfach werden die deutschen Kennzeichen anerkannt. Dies ist bekannt für: Tschechien, Frankreich, Italien, Niederlande, Bodensee (auch schweizerische und österreichische Teile).

7.6 Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens durch Dienststellen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

- Kennzeichen werden auf Antrag zugeteilt. Anträge und Informationen können über die Internetseiten der jeweiligen Ämter abgerufen werden.
- Durch Änderung der Kleinfahrzeugkennzeichnungsverordnung ist die Vorlage einer Konformitätserklärung nicht mehr erforderlich, sofern das Sportboot nicht vermietet werden soll.
- Dabei müssen Baunummer, Abmessungen, technische Daten für Fahrzeug und Motor sowie die Eigentumsverhältnisse nachgewiesen werden.
- Bei Eigenbauten ist mindestens ein Foto vom Fahrzeug vorzulegen. Die Vorlage weiterer Unterlagen kann verlangt werden.



Sportboot auf dem
Elbe-Lübeck-Kanal

7.7 Kosten bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens durch ein Wasserstraßen- und Schiffsamt

- Zuteilung des amtlichen Kennzeichens einschließlich Ausstellung des Ausweises: 18 Euro
- Zuteilung des Wechselkennzeichens einschließlich Ausstellung des Ausweises: 55 Euro
- Ausstellung einer Ersatzausfertigung des Ausweises: 13 Euro
- Eintragung einer Änderung
 - Eigentumsverhältnisse: 15 Euro
 - Name, Anschrift, technische Angaben: 10 Euro
 - Nur bei persönlichem Erscheinen in einem Wasserstraßen- und Schiffsamt ist Barzahlung möglich.



8 Zusätzliche Bestimmungen der BinSchStro für einzelne Binnenschiffahrtsstraßen (Auszüge aus den Kapitel 10–27)

Abweichend von den gemeinsamen Bestimmungen für alle Binnenschiffahrtsstraßen enthalten auch diese wichtige Regelungen für das Führen von Kleinfahrzeugen.

Sie können dort zum Beispiel Festlegungen zum Schleppen von Kleinfahrzeugen oder deren Stillliegen an Liegestellen, immer bezogen auf die jeweilige Binnenschiffahrtsstraße, finden.

Mit Hilfe der nachfolgend aufgeführten unvollständigen Beispiele von unterschiedlichen Regelungen zum Befahren verschiedener Binnenschiffahrtsstraßen soll noch einmal auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, sich mit den Verkehrsregelungen, die auf Wasserstraßen gelten, die Sie befahren möchten, vor Antritt der Fahrt vertraut zu machen. Die Verpflichtung dazu ergibt sich aus § 1.02 Nr.8 der BinSchstro.

8.1 Befahren von Binnenschiffahrtsstraßen

1. Auf dem **Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal** von km 8,35 (Westhafen) bis km 12,20 (Mündung in die Spree-Oder-Wasserstraße) dürfen Sportfahrzeuge nicht fahren (Fahrverbot) (**Fahrverbot, § 21.27 Nr. 3 BinSchStro**).
2. Auf der **Spree-Oder-Wasserstraße** vom Kanzleramtssteg (km 14,10) bis zur Oberbaumbrücke (km 20,70) – einschließlich Spreekanal – ist der Verkehr von Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb und von Kleinfahrzeugen mit Antriebsmaschine, deren größte Nutzleistung weniger als 3,69 kW beträgt, verboten (**§ 21.24 Nr. 1 BinSchStro**). Verboten ist auch der Verkehr von Kleinfahrzeugen, die Sportfahrzeuge sind, die gemäß Sportbootführerscheinverordnung ohne Fahrerlaubnis geführt werden dürfen.
3. Auf dem **Gosener Graben** ist der Verkehr von Kleinfahrzeugen mit Maschinenantrieb nicht gestattet (**§ 21.24 Nr. 2 BinSchStro**).
4. Das Befahren des **Landwehrkanals** von km 0,0 bis km 10,72 ist nur in der Talfahrt gestattet (Fahrt von der Oberschleuse in Richtung Unterschleuse), ausgenommen davon sind manuell betriebene

Fahrzeuge und Fahrzeuge mit einer Antriebsleistung von weniger als 3,69 kW. Die Abladetiefe ist auf 1,40 m begrenzt. Die max. Höchstfahrgeschwindigkeit beträgt 6 km/h. Sog- und Wellenschlag sind verboten, (§§ 21.27 Nr. 2, 21.02 Nr. 1.1.10 und 21.204 Nr. 1 Buchst. B BinSchStro).

5. Auf dem **Großen Müggelsee** dürfen Sportfahrzeuge mit in Betrieb gesetztem Verbrennungsmotor die gekennzeichnete Fahrrinne nicht verlassen (Fahrverbot außerhalb der Fahrrinne). Derartige Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz am Ufer des Sees haben, dürfen diesen auf kürzestem Weg zur bezeichneten Fahrrinne verlassen oder aufsuchen, (§ 21.27 Nr. 6 BinSchStro).
6. Auf folgenden Seen und seenartigen Erweiterungen dürfen Sportfahrzeuge mit in Betrieb gesetztem Verbrennungsmotor in der Zeit von **22:00 bis 5:00** Uhr nicht fahren (**Fahrverbot**):
 - Kleiner Müggelsee,
 - Die Bänke,
 - Große Krampe,
 - Kalksee,
 - Zernsdorfer Lanke,
 - Scharfe Lanke,
 - Sacrower Lanke,
 - Petziensee,
 - Glindowsee,
 - Lehnitzsee (Teil der Unteren Havel-Wasserstraße),
 - Krampnitzsee,
 - Tegeler See,
 - Nordteil des Nieder Neuendorfer Sees ab km 10,00,
 - Werbellinsee.

Derartige Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz am Ufer der Seen haben, dürfen diesen auf kürzestem Weg aufsuchen, (§ 21.27 Nr. 4 BinSchStro).

7. Aufgrund von mehreren Großbaustellen auf der innerstädtischen **Spree-Oder-Wasserstraße** von km 17,8 (Schleuse Mühlendamm) bis km 14,52 (Einmündung Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal)



und den daraus resultierenden Verkehrsregelungen mit Funkab-sprachen, Behinderungen und Einschränkungen für den Schiffs-verkehr, wird die SOW von km 17,8 (Schleuse Mühlendamm) bis km 12,01 (Lessingbrücke) für Sport- und Kleinfahrzeuge ohne angemeldeter, zugelassener und betriebsbereiter UKW-Sprech-funkanlage vom 01.04. bis 31.10. täglich in der Zeit von 10:30 Uhr bis 19:00 Uhr gesperrt. Das Einfahren in diesem Bereich ohne „Funk“ hat bis spätestens 10:00 Uhr zu erfolgen.

8. Auf dem **Griebnitzkanal** zwischen dem Teltowkanal und dem Stölpchensee ist
 - a) die Fahrt zu Tal nur zu **jeder vollen Stunde** bis längstens 20 Minuten nach jeder vollen Stunde,
 - b) die Fahrt zu Berg nur zu **jeder halben Stunde** bis längstens 20 Minuten nach jeder halben Stunde erlaubt; dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge mit einer Breite von nicht mehr als 2,00 m, (**§ 21.22 Nr. 3 BinSchStrO**).
9. Das Befahren der **Wublitz** (Potsdamer Havel) ist nur Kleinfahr-zeugen ohne Verbrennungsmotor gestattet, (**§ 22.27 Nr. 5 BinSchStrO**).
10. Schifffahrt auf dem **Mittellandkanal** einschließlich Kanalbrücke Magdeburg (km 318,40 bis km 325,7)
 1. Das Begegnen und Überholen auf der Kanalbrücke ist verboten.
 2. Unabhängig von ihrer Ausstattung mit Sprechfunk dürfen motorgetriebene Kleinfahrzeuge die Kanalbrücke des Mittel-landkanals von km 321,250 bis km 322,400 nur zusammen und hinter einem Fahrzeug der Berufsschifffahrt befahren.
 3. Sollte kein Fahrzeug der Berufsschifffahrt für die Fahrt über die Kanalbrücke in Sicht sein, muss sich der Führer des motor-getriebenen Kleinfahrzeugs mithilfe der an der Brücke instal-lierten Wechselsprechanlage bei der Schleusenaufsicht der Schleuse Hohenwarthe melden.
 4. Die Wartestellen mit Wechselsprechanlagen befinden sich jeweils am Ende der Wartebereiche (hinter der Berufsschiff-

fahrt) und sind mit dem Tafelzeichen B.5 (Gebot, unter bestimmten Bedingungen anzuhalten) und dem Zusatzschild mit der Aufschrift „Sport“ gekennzeichnet.

5. Muskelkraftbetriebene Fahrzeuge dürfen die Kanalbrücke nicht befahren. In Ausnahmefällen kann das Befahren der Kanalbrücke nach schriftlicher Antragstellung beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg für diese Fahrzeuge im Rahmen von Gruppenfahrten durch eine schifffahrtspolizeiliche Erlaubnis gestattet werden.

Hinweis:

Die Lichtsignalanlage der Kanalbrücke wird nur zur Sperrung der Kanalbrücke bei Wartungsarbeiten, im Gefahrenfall und bei Eingriffen in die Verkehrsregelung in Ausnahmefällen betätigt.



Schleusung von muskelkraftbetriebenen Sportfahrzeugen auf dem Mittellandkanal und dem Rothenseer Verbindungskanal

Bedingt durch die Funktionsweise der Wassereinläufe der Schleusen Rothensee und Hohenwarthe kommt es beim Füllen der Schleusenkammern zu starken Turbulenzen, die eine Schleusung von muskelkraftbetriebenen Sportbooten aus Sicherheitsgründen ausschließen.

Deshalb müssen diese bei der Fahrt vom Elbe-Havel-Kanal zum Mittellandkanal an der Schleuse Hohenwarthe umgetragen werden. Schleusungen aus der oberen in die untere Haltung sind sowohl in der Doppelschleuse Hohenwarthe als auch in der Schleuse Rothensee möglich.

8.2 Segeln auf Binnenschiffahrtsstraßen

Das Segeln ist auf Kanälen und den nachfolgend aufgeführten Wasserstraßenabschnitten verboten:

1. **Spree-Oder-Wasserstraße** von der Spreemündung (km 0,15) bis zur Stralauer Kirche (km 23,50), **§ 21.20 Nr. 1 BinSchStrO**,
2. **Müggelspree** vom Ostende des Großen Müggelsees (km 7,00) bis zum Westende des Dämeritzsees (km 11,39), ausgenommen Kleiner Müggelsee, **§ 21.20 Nr. 2 BinSchStrO**,
3. **Dahme-Wasserstraße** vom Südende des Möllenzugsees (km 7,00) bis zum Nordende des Krimnicksees (km 10,30), **§ 21.20 Nr. 3 BinSchStrO**,
4. **Notte**, **§ 21.20 Nr. 4 BinSchStrO**,
5. **Untere Havel-Wasserstraße** von der Spreemündung (km 0,0) bis zum Pichelsdorfer Gemünd (km 4,0), **§ 22.20 BinSchStrO**,
6. **Havel-Oder-Wasserstraße** von der Spreemündung (km 0,00 bis 1,00 von km 10,58 Abzweig Nieder Neuendorfer See und Havelkanal) bis 25,76 (Einmündung in den Lehnitzsee), von km 28,00 (Unterer Vorhafen der Schleuse Lehnitz) bis km 87,50 (östlich der Ortschaft Oderberg), von km 90,50 (westlich der Ortschaft Hohensaaten) bis km 120,70 (östlich der Straßenbrücke Schwedt) und von km 121,50 (860 m östlich der Straßenbrücke Schwedt) bis km 134,96 (Einmündung in die Westoder) und Werbelliner Gewässer von km 2,73 (Ortschaft Marienwerder) bis km 10,40 (Einmündung in den Werbellinsee) **§ 23.20 Nr. 1 und 2 BinSchStrO**,
7. **Müritz-Elde-Wasserstraße** von der Elbe (km 0,00) bis zur Einfahrt des Plauer Sees (km 121,00), von der Ausfahrt des Plauer Sees (km 126,20) bis zur Einfahrt des Petersdorfer Sees

(km 126,60), von der Ausfahrt des Petersdorfer Sees (km 129,50) bis zur Einfahrt des Malchower Sees (km 130,70), von der Ausfahrt des Fleesensees (km 139,10) bis zur Einfahrt des Kölpinsees (km 139,30), von der Ausfahrt des Kölpinsees (km 147,00) bis zur Einfahrt der Müritz (km 149,50), § 24.20 Nr. 1 BinSchStro,

8. **Stör-Wasserstraße** von der Müritz-Elde-Wasserstraße (km 0,00) bis zum Schweriner See (km 19,87), § 24.20 Nr. 2 BinSchStro.

8.3 Stillliegen auf Binnenschiffahrtsstraßen

In den zusätzlichen Bestimmungen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung werden drei Wasserstraßen/Wasserstraßenabschnitte benannt, auf denen das Stillliegen zusätzlich gesondert geregelt ist.

1. Werbellinsee

Das Stillliegen ist außer an genehmigten Steganlagen und Schiffsanlegestellen im ufernahen Bereich (eine 10 m breite parallel zur Uferlinie oder Schilfkante verlaufende Wasserfläche) für alle Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen verboten (§ 23.10 Nr. 3 BinSchStro).

Müritz-Elde-Wasserstraße



2. **Müritz-Elde-Wasserstraße und Störwasserstraße**

Auf Abschnitten dieser Wasserstraßen mit einer Wasserspiegellbreite unter 40 m ist das Stillliegen verboten.

3. **Havel-Oder-Wasserstraße**

- Zwischen km 41,50 (östlich der Eisenbahnbrücke Kreuzbruch) und km 76,50 (obere Trenndammspitze Niederfinow) ist das Stillliegen, ausgenommen an ausgewiesenen Liege- und Wartestellen, vorbehaltlich der Genehmigung des Betreibers und von Baufahrzeugen im Baustellenbereich verboten (§ 23.10 Nr. 2 **BinSchStrO**).
- Unbemannte Fahrzeuge dürfen nur an einer genehmigten Liegestelle stillliegen (§ 23.24 Nr. 4 **BinSchStrO**).

4. **Spree-Oder-Wasserstraße**

- Ein unbemanntes Kleinfahrzeug darf nur an einer genehmigten Liegestelle stillliegen. Abweichend von Satz 1 darf ein unbemanntes Kleinfahrzeug an einer ungenehmigten Liegestelle bis zu einem Tag stillliegen. Satz 2 gilt nicht auf einem Kanal und nicht auf der Spree-Oder-Wasserstraße von km 0,00 bis zur Stralauer Spitze (km 25,65) (§ 21.24 Nr. 6 **BinSchStrO**).

5. **Untere Havel-Wasserstraße**

- Einem Kleinfahrzeug ist das Stillliegen ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde nur bis zu drei Tagen gestattet (§ 22.24 Nr. 4 **BinSchStrO**).
- Ein Kleinfahrzeug soll, sofern möglich, nur an den Enden einer Liegestelle stillliegen (§ 22.24 Nr. 5 **BinSchStrO**).
- Ein unbemanntes Kleinfahrzeug darf nur an einer genehmigten Liegestelle stillliegen. Abweichend von Satz 1 darf ein unbemanntes Kleinfahrzeug an einer ungenehmigten Liegestelle bis zu einem Tag stillliegen. Satz 2 gilt nicht auf der Unteren Havel-Wasserstraße von km 0,00 bis km 4,00 (§ 22.24 Nr. 6 **BinSchStrO**).

9 Wasserski, Wassermotorräder und Charterbescheinigung

9.1 Wasserskilaufen

(Wasserskiverordnung vom 17. Januar 1990, in der jeweils aktuellen Fassung)

Das Wasserskilaufen auf den Binnenschiffahrtsstraßen **ist nur auf den festgelegten und besonders gekennzeichneten Wasserflächen** bei Wetter mit einer Sicht von mehr als 1000 m und grundsätzlich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt. Dabei dürfen die Schiffsführer der ziehenden Fahrzeuge und die Wasserskiläufer durch Sog und Wellenschlag andere nicht gefährden oder, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindern oder belästigen. Sie dürfen Ufer, Schifffahrtszeichen, Regelungsbauwerke oder schwimmende und feste Anlagen nicht beschädigen. Dazu muss bei der Vorbeifahrt ein ausreichender Abstand, der 10 m nicht unterschreiten darf, eingehalten werden und einzeln gezogene Wasserskiläufer haben sich im Kielwasser des ziehenden Fahrzeuges zu halten. Dies gilt auch für Betätigungen, bei denen Personen von einem Fahrzeug gezogen (mit oder ohne Wasserski) oder auf sonstigen Gegenständen (z. B. Banane, Reifen) über das Wasser gleiten sowie das Drachenfliegen und Fallschirmfliegen hinter einem ziehenden Wasserfahrzeug. Die festgelegten Wasserflächen sind durch rechteckige blaue Tafeln mit einem weißen, stilisierten Wasserskiläufer gekennzeichnet (Zeichen E.17 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung). Zusätzliche Schilder zum Tafelzeichen E.17 können das Wasserskilaufen zeitlich einschränken.

Darüber hinaus sind die meisten Wasserskistrecken zusätzlich mit schwimmenden Schifffahrtszeichen gekennzeichnet, um die Länge, Breite und den Abstand der Wasserskistrecken zum Ufer eindeutig festzulegen (weiße Tonnen mit Hinweiszeichen E.17).



Hinweiszeichen
E.17 (Anlage 7)



Weiße Tonne für
sonstige Zwecke mit
Hinweiszeichen E.17
(Anlage 8)

- Das Wasserskilaufen darf nur betrieben werden, wenn der Wasserskiläufer eine verkehrssicherheitstechnisch geeignete Wasserskiausrüstung verwendet und erteilte Auflagen erfüllt werden. Eine Wasserskiausrüstung gilt als verkehrssicherheitstechnisch geeignet, wenn sie für die geordnete Ausübung des Wasserskiläufers über
 1. ausreichenden Auftrieb,
 2. ausreichenden Aufprallschutz und
 3. ausreichende Bewegungsfreiheit verfügt.
- Es ist erlaubt, einen oder mehrere Wasserskiläufer hinter einem Boot zu ziehen.
- Die herkömmliche Variante des Ziehens **eines** Wasserskiläufers an einer seitlich am Fahrzeug fest angebrachten Stange ist erlaubnisfrei.
- Erlaubnispflichtig ist aus Sicherheitsgründen das Ziehen von **mehreren** Läufern an einer oder mehreren seitlich am Fahrzeug fest angebrachten Stangen oder Vorrichtungen sowie das Dra-chen- oder Fallschirmfliegen (Parasailing) über dem Wasser.



- Diese Vorrichtungen müssen entfernt oder eingeholt sein, sobald das Fahrzeug die Wasserkistrecke verlässt.
- Als ziehendes Fahrzeug darf ein Wasserfahrzeug nur eingesetzt werden, wenn es
 1. ausreichenden Platz für den Beobachter bietet, um in sicherer Position mit dem Rücken zum Schiffsführer zu sitzen,
 2. über ausreichenden Platz oder Einrichtungen verfügt, um im Notfall einen Wasserskiläufer bergen zu können.Auch ein Wassermotorrad darf, wenn es die vorgenannten Kriterien erfüllt, über eine ausreichende Kippstabilität verfügt und in einer amtlichen Liste des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgeführt ist, als ziehendes Fahrzeug eingesetzt werden.

Hinweis:

Die Wassermotorräder – Verordnung und die Amtliche Liste der Wassermotorräder als ziehende Fahrzeuge beim Wasserskilaufen kann unter www.elwis.de Freizeitschiffahrt – Verkehrsvorschriften und Hinweise für Wassersportler – Informationen rund um das Wassermotorradfahren aufgerufen werden.

Übersicht über die zum Wasserskilaufen freigegebenen Wasserflächen und Zeiten auf den Binnenschiffahrtsstraßen zwischen Elbe und Oder

Binnenschiffahrtsstraße km-Begrenzung	Lage: o. = oberhalb; u. = unterhalb	Bemerkungen
Elbe		
71,30 – 72,60	u. Wildberg	linke Stromseite
110,50 – 111,50	u. Riesa	nur linke Stromseite, 9 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ und 15 ⁰⁰ – 18 ⁰⁰
155,60 – 156,60	u. Torgau	
168,50 – 169,90	o./u. Elsnig	linke Stromseite,
238,00 – 239,00	u. Coswig (Anhalt)	rechte Stromseite, vom 1. April bis 15. Oktober jeden Jahres
304,00 – 306,00	u. Glinde	rechte Stromseite, vom 1. Mai bis 30. September von 7 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ und von 15 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰
322,20 – 323,00	Magdeburg-Buckau	
344,50 – 345,80	Bereich Heinrichsberg/ Niegripp	Das Wasserskilaufen darf ausschließ- lich auf dem Wasser begonnen und abgeschlossen werden.
452,50 – 453,50	o. Wittenberge	täglich 8 ⁰⁰ – 18 ⁰⁰
487,20 – 489,20 525,50 – 527,50 533,50 – 535,50 552,30 – 554,00 563,50 – 566,00	o./u. Vietze u. Hitzacker o. Neu-Darchau u. Bleckede u. Barförde	jeweils am linken Ufer zwischen der Verbindungsline der Bühnenköpfe und einer Linie, die 100 m parallel verläuft
566,50 – 568,85	o. Lauenburg	nur rechte Stromseite
584,00 – 585,00	o. Wehr Geesthacht	rechte Stromseite, 100 m parallel zum Deckwerk, Wehrbereich gesperrt. Lebensgefahr am Wehr!
586,20 – 587,50	u. Wehr Geesthacht	Wehrbereich gesperrt. Lebensgefahr am Wehr!
600,00 – 603,00	u. Hoopte bis Fliegenberg	

Binnenschiffahrtsstraße km-Begrenzung	Lage: o. = oberhalb; u. = unterhalb	Bemerkungen
Stör-Wasserstraße		
28,00 – 28,30	u. Fahrt zum Hafen Schwerin	Ziegelsee, 800 m in N/S-Richtung, 9 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ und 15 ⁰⁰ – 18 ⁰⁰
32,50 – 35,00	Retgendorf in Richtung Rampe	Schweriner See, 9 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ und 15 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰ Ab Windstärke 4 ist die Nutzung nicht mehr möglich.
Templiner Gewässer		
19,10 – 20,00	o./u. Templin	Fährsee, 9 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ und 15 ⁰⁰ – 18 ⁰⁰
Untere Havel-Wasserstraße		
8,80 – 9,50	u. Insel Lindwerder	parallel zur Havelchaussee, 150 m breit
38,30 – 39,00	u. Ketzin	Trebelsee 9 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ und 15 ⁰⁰ – 21 ⁰⁰
56,17	Beetzsee-Riewendsee- Wasserstraße	km 3,49 – 4,30 von 9 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ und 15 ⁰⁰ – 18 ⁰⁰
64,00	Breitlingsee-Möserscher See	km 6,5 – 7,2 von 9 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ und 15 ⁰⁰ – 18 ⁰⁰
75,20 – 75,80	o. Tieckow-West	9 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ und 15 ⁰⁰ – 18 ⁰⁰
Werbelliner Gewässer		
17,10 – 17,80	o. Altenhof	Werbellinsee Ostufer 9 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ und 15 ⁰⁰ – 18 ⁰⁰
Saale		
25,10 – 26,10	Nienburg	vom 1. Juni bis 30. September jeden Jahres 9 ⁰⁰ – 13 ⁰⁰ und 15 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰

9.2 Wassermotorräder

(Wassermotorräder-Verordnung vom 31. Mai 1995 in der jeweils aktuellen Fassung)

Das Fahren mit Wassermotorrädern (**Wassermotorräder sind Kleinfahrzeuge, die der Kennzeichnungs- und Führerscheinplicht unterliegen** und die als Personal Water Craft wie „Wasserbob“, „Wasserscooter“, „Jetbike“ oder „Jetski“ bezeichnet werden) ist im Zuständigkeitsbereich auf Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder nur auf folgenden festgelegten und besonders gekennzeichneten Wasserflächen erlaubt:

Elbe

km 194,60 – km 196,50 – Raum Wartenburg – rechte Stromseite

km 224,00 – km 225,00 – Raum Appollensdorf – rechte Stromseite

km 307,50 – km 309,00 – Raum Schönebeck

km 376,00 – km 377,50 – Raum Grieben/Schelldorf – rechte Stromseite

Die festgelegten Wasserflächen sind durch rechteckige blaue Tafeln mit einem weißen, stilisierten Wassermotorrad gekennzeichnet (Zeichen E.22 – BinSchStrO).

Wassermotorräder dürfen nur auf befestigten Zugängen wie Sliplanlagen oder Rampen oder mittels geeigneter Kranvorrichtungen zu Wasser gelassen oder aus dem Wasser herausgenommen werden.



Hinweiszeichen
E.22 (Anlage 7)

Der wortlaut der oben genannten Verordnung und die zum Fahren mit Wassermotorrädern freigegebenen Strecken können in www.elwis.de unter Freizeitschiffahrt – Verkehrsvorschriften und Hinweise für Wassersportler – Informationen rund um das Wassermotorradfahren aufgerufen werden.

Das Führen von Wassermotorrädern unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Der Betrieb ist auf den freigegebenen Wasserflächen nur grundsätzlich in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr, jedoch nicht vor Sonnenaufgang und nicht nach Sonnenuntergang erlaubt. Die Sicht muss mehr als 1000 m betragen.
2. Der Motor muss sich beim Überbordgehen des Fahrers entweder automatisch abschalten oder automatisch auf die kleinste Fahrstufe zurückschalten, wobei das Fahrzeug eine Kreisbahn einschlagen muss.
3. Fahrer und Begleitperson müssen geeignete Schwimmhilfen tragen, die mindestens den Anforderungen nach DIN EN 393 entsprechen oder in anderer Weise einen Auftrieb von mindestens 50 Newton gewährleisten.



4. **Auf den freigegebenen Wasserflächen dürfen die Fahrer durch ihre Fahrweise keinen anderen gefährden, die übrige Schifffahrt nicht behindern und andere Fahrzeuge, Ufer- oder Regelungsbauwerke, schwimmende oder feste Anlagen, Schifffahrtszeichen oder die Ufervegetation nicht beschädigen.**
5. Das Schleusen von Wassermotorrädern ist erlaubt, sofern diese während des Schleusenvorganges sicher festgemacht werden können.

Neue Festlegungen zu Fahrten mit Wassermotorrädern außerhalb freigegebener Wasserflächen:

- Fahrten zum Erreichen einer freigegebenen Wasserfläche auf kürzestem Weg von der nächstgelegenen Einsetzstelle und Wanderfahrten sind nur gestattet, wenn ein erkennbarer Geradeauskurs eingehalten wird und die Wanderfahrt mit demselben oder weit überwiegendem Streckenverlauf der vorangegangenen Wanderfahrt mehr als eine Stunde nach Beendigung der vorangegangenen Wanderfahrt durchgeführt wird.

Gemäß Wassermotorräдерverordnung ist eine Wanderfahrt eine Fahrt mit einem festen Ausgangspunkt und einem festen Zielpunkt, bei der die einzelnen Wegepunkte des Streckenverlaufs nicht mehr als zweimal passiert werden.

9.3 Charterbescheinigung

gemäß § 9 Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung
(BinSch-SportbootVermV)

Mit einer Charterbescheinigung dürfen Sie auf bestimmten Binnengewässern in Deutschland ein gemietetes Hausboot auch ohne Sportbootführerschein fahren – allerdings generell nur am Tage. Für einige der besonders ausgewiesenen Gewässer gelten weitere Sicherheitsvorschriften, etwa der Schwimmwestenzwang und ein Fahrverbot ab Windstärke 4.

Die Charterbescheinigung erhalten Sie nur für gemietete, bis höchstens 12 Personen zugelassene Hausboote mit einer gültigen Haftpflichtversicherung, einer Länge von weniger als 15 Metern und einer möglichen Geschwindigkeit von höchstens 12 km/h. Aussteller ist der Bootsvermieter, nachdem er (oder ein anderer Inhaber des Sportbootführerscheins – Binnen und Kenner des Fahrtgebietes) den Mieter mindestens drei Stunden in die Bootsführung eingewiesen hat. Die Bescheinigung gilt nur für das in ihr bezeichnete Binnengewässer und nur für die jeweilige Mietzeit.

9.4 Binnenschiffahrtsstraßen, die mit Charterbescheinigung befahren werden dürfen

Anlage 5 (zu § 9 Abs. 2 Nr. 1) – Auszug –

von km	bis km	Beschränkungen
Dahme-Wasserstraße		
mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 21.01 Nummer 5 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung		
10,3	26,04	
Havel-Oder-Wasserstraße (HOW)		
Oranienburger Kanal		
21,01	28,77	
Oranienburger Havel		
0,13	3,91	
Finowkanal		
89,3 (Schleuse Liepe)	57,37 (Zerpenschleuse)	
Werbelliner Gewässer		
2,73	4,0	Querung der Havel-Oder-Wasserstraße nur, wenn auf der Havel-Oder-Wasserstraße kein Fahrzeug in Sicht ist Die Strecke entfällt mit Ablauf des 30. Juni 2014
Werbelliner Gewässer		
4,0	19,8	
Müritz-Elde-Wasserstraße (MEW)		
0,95 (Schleuse Dömitz)	121 (Beginn Plauer See)	
121,0 (Beginn Plauer See)	126,0 (Lenz)	1. Durchfahrt nur in der bezeichneten Fahrrinne 2. Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort 3. Alle Personen müssen Rettungswesten tragen 4. Telefonischer Abruf über Befahrbarkeit beim Unternehmen vor der Einfahrt (Wind, Wetter) 5. Telefonische Meldung beim Unternehmen nach der Durchfahrt
126,0 (Lenz)	152,50 (Klink an der Müritz)	1. Durchfahrt nur in der bezeichneten Fahrrinne 2. Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort 3. Alle Personen müssen Rettungswesten tragen

von km	bis km	Beschränkungen
152,50 (Klink an der Müritz)	156,0 (Ausfahrt Hafendorf Claassee)	1. Fahrt nur entlang der Fahrrinnenbezeichnung des westl. Ufers 2. Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort 3. Alle Personen müssen Rettungswesten tragen 4. Telefonischer Abruf über Befahrbarkeit beim Unternehmen vor der Einfahrt (Wind, Wetter) 5. Telefonische Meldung beim Unternehmen am Zielort oder bei Fahrtunterbrechung
167,0 (Ausfahrt Hafendorf Claassee)	180,0 (Buchholz)	
Stör-Wasserstraße		
0,0 (Einmündung in die MEW)	19,88 (Einmündung in den Schweriner See)	
19,88	44,70 (Hohen Viecheln)	1. Durchfahrt nur in der bezeichneten Fahrrinne 2. Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort 3. Alle Personen müssen Rettungswesten tragen
Müritz-Havel-Wasserstraße (MHW) mit Haupt- und Nebenstrecken nach § 24.01 Buchstabe b der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung		
0	31,8	
Obere Havel-Wasserstraße (OHW) mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 24.01 Buchstabe a der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung		
Mzk 43,95 (Schleuse Liebenwalde)	94,4 (Hafen Neustrelitz)	
Rüdersdorfer Gewässer mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 21.01 Buchstabe Nr. 4 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung		
0,00 (Dämeritzsee und Flakensee)	3,78 (unterhalb Schleuse Woltersdorf)	
0,00 (Löcknitz einschließlich Werlsee, Peetzsee und Möllensee)	10,64	
Saale		
89,2 (Schleuse Trotha)	115,22 (Rischmühlenschleuse)	

von km	bis km	Beschränkungen
Spree-Oder-Wasserstraße (SOW)		
Drahendorfer Spree Gesamtstrecke		
Gosener Kanal Gesamtstrecke		
Neuhauser Speisekanal Gesamtstrecke		
Seddinsee Gesamtstrecke		
Untere Havel-Wasserstraße (UHW)		
Potsdamer Havel (PHv) mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 22.01 Nummer 1 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung		
28,0 (Babelsberger Enge)	0,0 (Einmündung in die UHW)	Schwielowsee: Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort
Untere Havel-Wasserstraße (UHW) mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 22.01 Buchstabe a der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung einschließlich Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße		
56,0 (Brandenburg)	67,5 (Plaue)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Brandenburger Niederhavel: Fahrerlaubnis Silokanal: Fahrverbot 2. Plauer See und Breitingsee: Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort 3. Plauer See: Durchfahrt von km 63,2 bis km 67,0 nur am je weils äußersten Rand der Fahrrinne (Tonnenstrich) 4. Für Kreuzungsbereiche bei km 56 und km 67 gilt zusätzlich: Das Überqueren der UHW ist nur erlaubt, wenn dies sicher möglich ist. Der Inhaber der Charterbescheinigung hat sich vor dem Überqueren der UHW von der Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße in Richtung Brandenburger Niederhavel telefonisch mit der Vorstadtschleuse Brandenburg in Verbindung zu setzen und zu erfragen, ob die UHW frei ist.

von km	bis km	Beschränkungen
Untere Havel-Wasserstraße (UHW) mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 22.01 Buchstabe a der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung		
67,5 (Plaue)	112,0 (Einfahrt Hohennauer Wasserstraße)	1. Fahrverbot bei Wasserständen am Unterpegel Rathenow von mehr als 190 cm (ausgenommen ist die Fahrt auf der Hohennauer Wasserstraße zwischen km 1,10 und km 10,00) 2. Fahrverbot bei fehlendem Karten- und Informationsmaterial über Gefahrenstellen, wie Fahrwasserkrümmungen und Unterwasserhindernisse und dem Verlauf des Hauptfahrwassers mit seinen Bauwerken und unterschiedlichen Strömungsverhältnissen an Bord.
112,0 (Einfahrt Hohennauer Wasserstraße)	156,0 (Quitzeßel)	Fahrverbot bei Wasserständen am Unterpegel Rathenow von mehr als 130 cm

9.5 Anforderungen an Fahrzeuge, die mit Charterbescheinigung geführt werden dürfen

Anlage 6 (zu § 9 Abs. 2 Nr. 2)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2003, 2533; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

1. Bestehen einer Haftpflichtversicherung
2. Länge < 15 m
3. Höchstgeschwindigkeit begrenzt auf 12 km/h im stillen Wasser, wobei eine ausreichende Manövrierfähigkeit erhalten bleiben muss und eine Untermotorisierung nicht eintreten darf
4. Personenzahl < 12, jedoch nicht mehr als im Bootszeugnis zugelassen
5. Ausrüstung:
 - a) Für jede zugelassene Person Rettungsweste nach § 8 Abs. 9 an Bord
 - b) 1 Handfeuerlöcher, wenn nicht im Bootszeugnis eine größere Zahl vorgeschrieben ist
 - c) zulassungsfreie Signalmittel



Freizeitsport auf der Saale

- d) Rettungsring mit Sicherheitsleine
- e) 2 Paddel, Bootshaken, Verbandkasten
- f) Tafel/Aufkleber über Verkehrsvorschriften nach dem Muster des Anhangs 1
- g) Karten/Handbücher für die zu befahrenden Binnenschiffahrtsstraßen
- h) Merkblatt „Verhalten in Schleusen“ nach dem Muster des Anhangs 2; bei Selbstbedienungsschleusen zusätzlich Bedienungsanleitung
- i) Ausstattung mit einem mobilen Telekommunikationsendgerät (Handy) – nur soweit in Anlage 5 telefonische Kommunikation ausdrücklich vorgeschrieben

10 Nautische Informationen

10.1 Videotext

Jeder Schiffsführer kann sich vor Fahrtantritt über die Bedingungen und Verhältnisse auf den Wasserstraßen mit Hilfe von Videotext-Tafeln (TV und www.ard-text.de) der ARD informieren, um die erforderlichen Reisevorbereitungen zu treffen.

Inhalt der Videotext-Tafeln:

Tafel 192 – Wasserstände/Pegelstände

Tafel 193 – Wasserstände (Vorhersage)

Tafel 194 – Fahrrinntiefen/Tauchttiefen/Sperrungen

10.2 Internet

Um den gestiegenen Anforderungen an ein erweitertes Informationsangebot im Bereich Schifffahrt gerecht zu werden, wurde das **System ELWIS** (Elektronisches Wasserstraßen Informationsservice) entwickelt. Dieses System schafft für den Skipper die Möglichkeit, über das Medium Internet aktuell und schnell an für ihn relevante Daten und Informationen zu kommen.

Mit diesem elektronischen Wasserstraßen-Informationsservice erhält der Benutzer die Möglichkeit, aktuelle textbasierte und/oder grafikbasierte Inhalte abzurufen. Des Weiteren kann mit der Funktion ELWIS-Abo für selbst ausgewählte Wasserstraßen eine Vielzahl von aktuellen Veröffentlichungen automatisch per E-Mail übersandt werden (Sperrungen, Behinderungen, Schleusenbetriebszeiten, Fahrrinntiefen etc.). Dazu muss sich der Nutzer nur mit einem selbst gewählten Nutzernamen, einem Kennwort und einer E-Mail-Adresse unter Login anmelden (http://www.elwis.de/login/login_start.php.html).

Internetadresse: www.elwis.de

Weiterhin bietet die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung Informationen unter www.wsv.de an.

10.3 Nautischer Informationsfunk

Nach wie vor hat der Schiffsführer die Möglichkeit, sich mit Hilfe des **Nautischen Informationsfunks (NIF)** über Ereignisse, Verkehrsregelungen, Havarien und Schleusensperrungen zu informieren. Über die Sprechfunkkanäle der Schleusen werden in regelmäßigen Abständen täglich von der Revier- und Betriebszentrale Magdeburg Lagemeldungen (Sperrungen, Behinderungen etc.) und Meldungen zu Pegelständen und Fahrrinntiefen ausgesendet. Die Revier- und Betriebszentrale sowie Notfallmeldestelle in Magdeburg ist zuständig für die Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder und kann über die Schleusenfunkkanäle erreicht werden.

Meldungen zu Pegelständen und Fahrrinntiefen:

Täglich 08:30 Uhr, 12:30 Uhr und 16:30 Uhr

Lagemeldungen: 09:30 Uhr, 13:30 Uhr und 17:30 Uhr

Revier- und Betriebszentrale Magdeburg (RvZ)

Schiffshebewerk 15c

39126 Magdeburg

Tel.: 0391 598198-250 oder -260

Fax: 0391 598198-252 oder -262

rvz.wsa-md@wsv.bund.de

Notfallmeldestelle

Tel.: 0391 28864-40

11 Kitesurfen

(Vorschrift zum Kitesurfen in Kapitel 8 BinSchStrO)

1. Jede Betätigung, bei der eine Person von einem Drachen oder Fallschirm gezogen, auf einem Surfboard, auf Wasserskiern oder auf sonstigen Gegenständen über das Wasser gleitet (Kitesurfen), ist verboten.
2. Auf den Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder kann die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt das Kitesurfen ganz oder teilweise erlauben, soweit die übrige Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird. Die für das Kitesurfen freigegebenen Strecken werden durch das nachstehende Hinweiszeichen E.24 gekennzeichnet:

Zusätzliche Pfeile und Schilder zu dem Hinweiszeichen E.24 zeigen den Anfang, das Ende und, soweit erforderlich, die Breite der freigegebenen Strecken an.

Folgende Strecken sind freigegeben:



Hinweiszeichen
E.24 (Anlage 7)

Müritz-Elde-Wasserstraße

- km 163,0 – Müritz-See (rechtes Ufer zwischen Tonne 30 und Tonne 32, nahe der Absperrtonnen zum Nationalpark)
- km 139,0 – Fleesensee (linkes Ufer bei Untergöhrn)

Die Strecken sind an den Eckpunkten durch weiße Tonnen mit Topzeichen Hinweisschild E.24 in Form von Tafeln oder Zylindern gekennzeichnet.

Scharmützelsee (Storkower Gewässer)

- zwischen km 23,3 und km 31,0

Die Strecke verläuft im genannten Bereich vom linken zum rechten Ufer und ist mit den Tafelzeichen E.24 und Pfeilen, die angeben in welcher Richtung die Hauptzeichen gelten, gekennzeichnet.

Potsdamer Havel (u. Caputh)

- km 16,2 rechtes Ufer außerhalb der Fahrrinne

Untere Havel-Wasserstraße

- oberhalb Hohennauen, km 3 der Hohennauener Wasserstraße außerhalb der Fahrrinne
- Trebelsee, rechtes Ufer, km 38,5 bis 40,0

Breitlingsee

- linkes Ufer, km 0,4 bis 1,9

Fahrrinnenbegrenzung
– grüne Tonne



12 Sicherheitshinweise für Wassersportler

Fahrzeugführer

Schätzen Sie Ihre Kenntnisse kritisch ein. Auch wenn Sie die Befähigung zum Führen eines Sportbootes nachgewiesen haben, sammeln Sie zunächst am Tage praktische Erfahrungen in geschützten Gewässern, die nur wenig von Fahrzeugen der Berufsschiffahrt befahren werden.

Unterrichten Sie Ihre Besatzung und Gäste über Sicherheitsvorkehrungen. Achten Sie darauf, dass sich Ihre Besatzung und Gäste sicher an Bord bewegen, Arme und Beine nicht außenbords hängen lassen und auf Segelbooten den Gefahrenbereich des Großbaums meiden. Bestimmen Sie und unterweisen Sie ein geeignetes Besatzungsmitglied als Ihren Vertreter.

Fahrzeug

Machen Sie sich mit den Manövriereigenschaften und den Einrichtungen Ihres Fahrzeuges vertraut. Fahrzeug und Einrichtungen müssen sich in einem fahr- und funktionstüchtigen Zustand befinden.

Sicherheitsausrüstung

Rüsten Sie Ihr Fahrzeug mit geeigneten Rettungsmitteln aus. Rettungswesten für Personen, geeignete Mittel zur Brandbekämpfung, Signalmittel, Erste-Hilfe-Ausrüstung, Mittel zum Lenzen (Pumpe, Eimer, Ösfass).

Reiseplanung

Informieren Sie sich über das vorgesehene Fahrtgebiet. Machen Sie sich mit den Schifffahrtsvorschriften vertraut. Studieren Sie das entsprechende Kartenmaterial und nautische Veröffentlichungen.

Wetter

Unterrichten Sie sich über die herrschenden und vorhergesagten Wetterverhältnisse. Treten Sie nie eine Fahrt an, ohne den Wetterbericht gehört zu haben und beobachten Sie die Wetterentwicklung.



Nebel

Verlassen Sie keinen sicheren Liegeplatz bei Nebel. Werden Sie von Nebel oder schlechter Sicht überrascht, umgehend Fahrwasser und Schifffahrtswege verlassen, zum eigenen Schutz einen sicheren Ort aufsuchen, auf Schallsignale achten.

Berufsschiffahrt

Halten Sie sich von der Berufsschiffahrt fern. Halten Sie sich rechts im Fahrwasser. Beachten Sie unbedingt den Vorrang der Berufsschiffahrt. Sie können nicht verlangen, dass diese Ihnen ausweichen.

Segelfahrzeuge

Vorsicht beim Kreuzen. Berufsschiffahrt nicht behindern, weichen Sie eindeutig erkennbar aus.

Ausguck

Halten Sie stets gehörig Ausguck. Zur Verhinderung von Kollisionen, zum Erkennen treibender Gegenstände oder anderer Gefahren. Durch Ihre Aufmerksamkeit können Sie Notlagen anderer Sportfahrzeuge entdecken und Hilfe leisten.

Person über Bord

Treffen Sie Maßnahmen gegen das Überbordfallen und prüfen Sie die Möglichkeiten, Überbordgefallene zu bergen.

13 Ahndung bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Binnenschiffahrtsstraßen auf der Grundlage des Buß- und Verwarnungsgeldkataloges Binnen- und Seeschiffahrtsstraßen

(BVKatBin-See)

Der Buß- und Verwarnungsgeldkatalog dient dem Zweck, eine möglichst gleichmäßige Ahndung der Ordnungswidrigkeiten zu gewährleisten, die auf oder an Binnen- und Seeschiffahrtsstraßen durch Zuwiderhandlungen gegen strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften des Bundes begangen werden.

Im Hinblick auf die gerade bei kleineren Sportbooten nicht unproblematische Einschätzung der gefahrenen Geschwindigkeit und der daraus resultierenden schwierigen Nachvollziehbarkeit einer geringen Geschwindigkeitsüberschreitung wird durch die Wasserschutzpolizei eine Toleranzspanne für Sportboote mit Antriebsmaschine berücksichtigt. Für die Überschreitung bei geringen Höchstgeschwindigkeiten (weniger als 9 km/h) wird diese Toleranzspanne nicht angewandt.

Auf den Wasserstraßen kommen zur Ermittlung der gefahrenen Geschwindigkeit nachstehend genannte Messmethoden zur Anwendung:

- Laser-Geschwindigkeitsmessung,
- Schiffsradarmessung,
- Mess-Stopp-Verfahren (Peillinien- und Streckenverfahren),
- Messung durch Hinterherfahren mit geeichtem Messboot.

Hinweis:

Passen Sie Ihre Geschwindigkeit den Verkehrsbedingungen und Sichtverhältnissen an! Beachten Sie Geschwindigkeitsbegrenzungen, die vor Ort durch Tafeln oder Schifffahrtszeichen angezeigt werden, auch wenn grundsätzlich eine andere Geschwindigkeit für die Schifffahrtsstraße gilt!

Auszug aus dem Buß- und Verwarnungsgeldkatalog Binnen- und Seeschiffahrtsstraßen (BVKatBin-See) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), gültig ab 1. Dezember 2015 (VkBfI 2015 S. 615)

Tatbestand ge- fahrene Geschwind- igkeiten	Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von															
	5 km/h		6 km/h		7 km/h		8 km/h		9 km/h		10 km/h		12 km/h		25 km/h	
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
	VG	GB	VG	GB	VG	GB	VG	GB	VG	GB	VG	GB	VG	GB	VG	GB
bis 8 km/h	35	100														
mehr als 8 km/h	55	150														
bis 9 km/h			35	100												
mehr als 9 km/h			55	150												
bis 10 km/h					35	100										
mehr als 10 km/h					55	150										
bis 11 km/h							35	100								
mehr als 11 km/h	-	225					55	150								
bis 12 km/h									35	100						
mehr als 12 km/h			-	225					55	150						
bis 13 km/h											35	100				
mehr als 13 km/h					-	225					55	150				
mehr als 14 km/h	-	300					-	225								
bis 15 km/h									-	225			35	100		
mehr als 15 km/h			-	300									55	150		
mehr als 16 km/h					-	300					-	225				
mehr als 17 km/h							-	300								
mehr als 18 km/h									-	300			-	200		
mehr als 19 km/h											-	300				
mehr als 20 km/h	-	450														
mehr als 21 km/h			-	450									-	250		

104 Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit

Tatbestand ge- fährere Geschwind- igkeiten	Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von																
	5 km/h		6 km/h		7 km/h		8 km/h		9 km/h		10 km/h		12 km/h		25 km/h		
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		
	VG	GB	VG	GB	VG	GB	VG	GB	VG	GB	VG	GB	VG	GB	VG	GB	
mehr als 22 km/h					-	450											
mehr als 23 km/h							-	450									
mehr als 24 km/h									-	450							
mehr als 25 km/h	-	600									-	450	-	300			
mehr als 26 km/h			-	600													
mehr als 27 km/h					-	600											
bis 28 km/h															35	100	
mehr als 28 km/h							-	600							55	150	
mehr als 29 km/h									-	600							
mehr als 30 km/h											-	600	-	375			
bis 31 km/h															-	200	
mehr als 35 km/h							-	675	-	675	-	675	-	450	-	250	
mehr als 40 km/h							-	750	-	750	-	750	-	525	-	300	
mehr als 45 km/h									-	825	-	825	-	600	-	375	
mehr als 50 km/h									-	900	-	900	-	675	-	450	
mehr als 55 km/h															-	525	
mehr als 60 km/h														-	750	-	600
mehr als 65 km/h																-	675
mehr als 70 km/h														-	900	-	750
mehr als 80 km/h														-	1050	-	900

VG = Verwarnungsgeld

GB = Geldbuße

Die Tabelle ist für das Überschreiten der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit, soweit nicht speziell erfasst, für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Kapitel 10 bis 27 der BinSchStrO gültig.

14 Zuständige Behörden

14.1 Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

**Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt
Standort Magdeburg**
Gerhart-Hauptmann-Straße 16
39108 Magdeburg
Tel.: 0391-2887-0
Web: www.ast-ost.gdws.wsv.de
Mail: magdeburg.gdws@wsv.bund.de

**Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
Brandenburg**
Brielower Landstraße 1
14772 Brandenburg
Tel.: 03381-266-0
Web: www.wsa-brandenburg.wsv.de
Mail: wsa-brandenburg@wsv.bund.de

**Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
Dresden**
Moritzburger Straße 1
01127 Dresden
Tel.: 0351-8432-50
Web: www.wsa-dresden.wsv.de
Mail: wsa-dresden@wsv.bund.de

**Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
Berlin**
Mehringdamm 129
10965 Berlin
Tel.: 030-69532-0
Web: www.wsa-berlin.wsv.de
Mail: wsa-berlin@wsv.bund.de

**Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
Magdeburg**
Fürstenwallstraße 19/20
39104 Magdeburg
Tel.: 0391-530-0
Web: www.wsa-magdeburg.wsv.de
Mail: wsa-magdeburg@wsv.bund.de

**Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
Eberswalde**
Schneidemühlenweg 21
16225 Eberswalde
Tel.: 03334-276-0
Web: www.wsa-eberswalde.de
Mail: wsa-eberswalde@wsv.bund.de

**Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
Lauenburg**
Dornhorster Weg 52
21481 Lauenburg
Tel.: 04153-558-0
Web: www.wsa-lauenburg.wsv.de
Mail: wsa-lauenburg@wsv.bund.de

**Wasserstraßen-Neubauamt
Berlin**
Mehringdamm 129
10965 Berlin
Tel.: 030-69580-0
Web: www.wna-berlin.de
Mail: wna-berlin@wsv.bund.de

**Wasserstraßen-Neubauamt
Magdeburg**

Kleiner Werder 5 c

39114 Magdeburg

Tel.: 0391-535-0

Web: www.wna-magdeburg.wsv.de

Mail: wna-magdeburg@wsv.bund.de

**Berufsbildungszentrum
Kleinmachnow**

Stahnsdorfer Damm 1

14532 Kleinmachnow

Tel.: 033203-581-0

Web: www.bbiz-kleinmachnow.wsv.de

Mail: bbiz-kleinmachnow@wsv.bund.de

Fahrgastschiffahrt am Kanzlergarten



14.2 Wasserschutzpolizeien der Länder

Berlin

Der Polizeipräsident in Berlin
Referat Wasserschutzpolizei
Baumschulenstraße 1
12437 Berlin
Telefon: 030-4664751-001
Telefax: 030-4664751-099

Brandenburg

Polizeipräsidium Behördenstab
SB 1.4 – wasserschutzpolizeiliche
Angelegenheiten
Kaiser-Friedrich-Straße 143
14469 Potsdam
Telefon: 0331-283-0
Telefax: 0331-3152
Bürgertelefon: 0700-33330331

Sachsen-Anhalt

Wasserschutzpolizeirevier Land
Sachsen-Anhalt
Markgrafenstraße 12
39114 Magdeburg
Telefon: 0391-5462691
Telefax: 0391-5462626

Mecklenburg-Vorpommern

Landeswasserschutzpolizeiamt
Mecklenburg-Vorpommern
Straße der Demokratie 1
18196 Waldeck
Telefon: 038208-887-3111
Telefax: 038208-887-3116

Schleswig-Holstein

Landespolizeiamt
Abteilung 4 – Wasserschutzpolizei
Mühlenweg 166
24116 Kiel
Telefon: 0431-16064115
Telefax: 0431-16064119

Sachsen

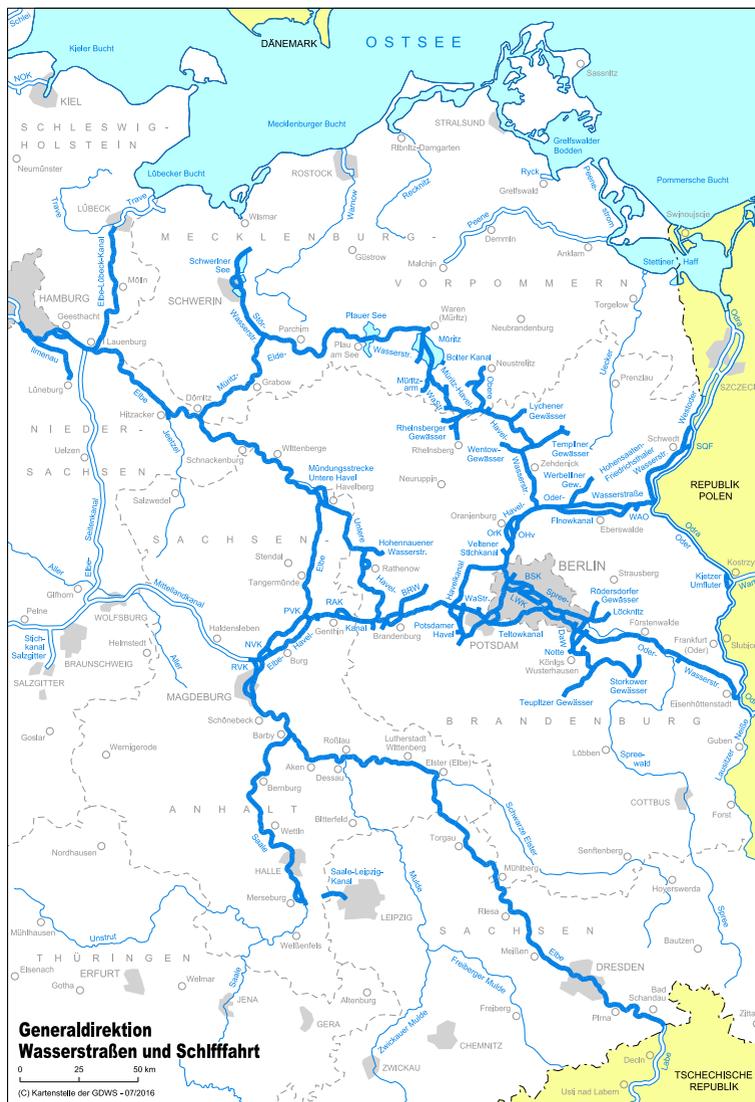
Präsidium der Bereitschaftspolizei
Fachdienst Wasserschutzpolizei
Dübener Landstraße 4
04129 Leipzig
Telefon: 0341 5855-100
Telefax: 0341 5855-106

Niedersachsen

Wasserschutzpolizeiinspektion
Friedhofsweg 30
26121 Oldenburg
Telefon: 0441 790-7803
Telefax: 0441 790-7850

Hamburg

Wasserschutzpolizei Hamburg
Wilstorfer Straße 100
21073 Hamburg
Telefon: 040-4286-65001
Telefax: 040-4286-65019



15 Öffentliche Sportbootliegestellen im Zuständigkeitsbereich des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Berlin

Wasserstraße, Kilometer, Ufer	Lage
Spree-Oder-Wasserstraße (SOW)	
km 23,70 – linkes Ufer, Insel der Jugend, Liegeverbot von 10⁰⁰ bis 11⁰⁰	Berlin-Treptow
km 15,30 – km 15,60 – rechtes Ufer, Schiffbauerdamm vom 01.04. – 31.10.	Berlin-Mitte
km 12,10 – rechtes Ufer, Bundesratsufer	Berlin-Tiergarten
km 9,26 – km 9,41 – rechtes Ufer oberhalb Spreekreuz/Neues Ufer neben der WSP Mitte	Berlin-Moabit
km 8,20 – linkes Ufer, oberhalb Schlossbrücke	Berlin-Charlottenburg
Spreekanal (SpK)	
km 1,60 – linkes Ufer, zwischen Roßstraßenbrücke und Grünstraßenbrücke	Berlin-Mitte
Landwehrkanal (LwK)	
km 7,40 – rechtes Ufer, Urbanhafen, Liegeverbot von 12⁰⁰ bis 13⁰⁰	Berlin-Kreuzberg
km 9,80 – rechtes Ufer, unterhalb Wiener Brücke, Liegeverbot von 13⁰⁰ bis 14⁰⁰	Berlin-Kreuzberg
Dahme-Wasserstraße (DaW)	
km 0,30 – linkes Ufer, Schmöckwitz, oberhalb Brücke	Berlin-Köpenick
Untere Havel-Wasserstraße (UHW)	
km 0,02 – km 0,04 – linkes Ufer, oberhalb der Charlottenbrücke	Berlin-Spandau
Teltowkanal (TeK)	
km 15,355 – km 15,420 – rechtes Ufer, unterhalb der Eugen-Kleine-Brücke	Berlin-Steglitz
Rüdersdorfer Gewässer (RüG)	
km 1,49 – rechtes Ufer, unterhalb der Straßenbrücke Erkner	Erkner

Die genannten öffentlichen Sportbootliegestellen werden nicht bewirtschaftet. Eine Hausmüllentsorgung ist somit nicht vorgesehen und es erfolgt auch keine Versorgung mit Wasser und Strom. Bitte helfen Sie mit, dass keine Abfälle zurückgelassen werden und nutzen Sie auch im Interesse der Umwelt die Möglichkeiten einer ordnungsgemäßen Hausmüllentsorgung – zum Beispiel in Ihrem Bootshaus oder an den entsprechenden Schleusen.

Die Liegedauer ist auf maximal 24 Stunden begrenzt. Für längere Aufenthalte wenden Sie sich bitte an Bootshäuser oder Marinas.

Die Wasserwege-App

Mit der Wasserwege-App erhalten Freizeitschiffer aktuelle Gewässer-meldungen, wie Verkehrsbeeinträchtigungen, Pegelstände oder Eismeldungen und die Öffnungszeiten von über sechshundert Schleusen zu den Bundeswasserstraßen in Deutschland auf ihr Tablet oder ihr Smartphone.

Funktionen im Überblick:

- Darstellung und Beschreibung von 617 Schleusen inkl. Angaben zur Betriebsart, zur Lage auf der Bundeswasserstraße, Einrichtungen für die Sportbootsschifffahrt, Kontaktinformationen und Anzeige der ganzjährigen Schleusenbetriebszeiten, -erreichbarkeiten und Schleusensperrungen
- Darstellung und Beschreibung von Verkehrsbeeinträchtigungen mit Angabe der Dauer der Störung, des Typs sowie zugehöriger Gewässerabschnitte
- Darstellung und Beschreibung von Pegelständen bzw. Wasserstandsmeldungen und Eismeldungen auf den Bundeswasserstraßen inkl. Angaben zum aktuellsten gemessenen Wert, zur Messstation und Informationen zur Befahrbarkeit
- Einbindung offizieller Informationen des Elektronischen Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS) und der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV)
- GPS-Ortung oder Ortssuche via PLZ Eingabe

Geräte: Apple, Android



Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice

www.elwis.de

ELWIS ist ein Online-Serviceangebot der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) mit Informationen für alle Nutzer der Wasserstraßen.

Funktionen im Überblick:

Informationen für die Binnenschifffahrt

- Nachrichten für die Binnenschifffahrt Deutschlands und der Nachbarländer
- Schleuseninformationen (Betriebszeiten/Sperrungen)
- Fahrrinnen- und Tauchtiefen
- Verkehrsinformationen

Schifffahrtsrecht, Schiffszulassungen, Patente und Freizeitschifffahrt

- Schnellzugriff zu Rechtsverordnungen, Wasserski- und Wassermotorradstrecken
- Wasserstraßenbezogene Hinweise zum Befahren der verschiedenen Wasserstraßen

Daten und Fakten

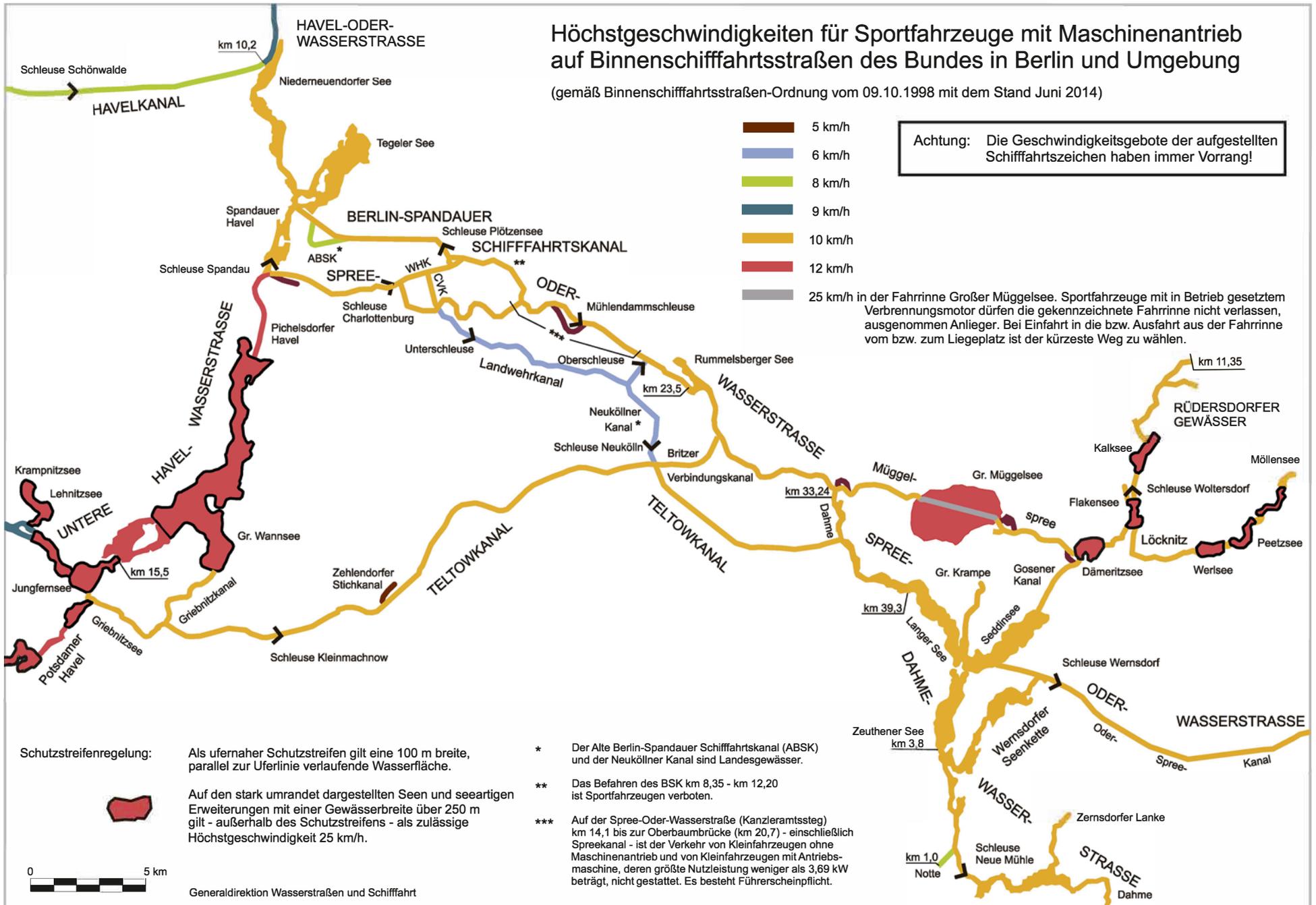
- Übersichten zu Liegestellen der Berufs- und Sportschifffahrt
- Erklärungen zu Begriffen z. B. Abladetiefe, Einsinktiefe oder Fallstufe

Adressen

- Adressen internationaler Organisationen und nationaler Behörden

Höchstgeschwindigkeiten für Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb auf Binnenschiffahrtsstraßen des Bundes in Berlin und Umgebung

(gemäß Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 09.10.1998 mit dem Stand Juni 2014)



Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Ulrich-von-Hassell-Straße 76
53123 Bonn
gdws@wsv.bund.de
www.gdws.wsv.de

Satz und Druck

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)

Stand

März 2018

Bestellung von Druckerzeugnissen

info@wsv.bund.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes kostenlos herausgegeben. Sie darf nicht zur Wahlwerbung verwendet werden.



www.wsv.de



www.elwis.de